



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates / XII. Nachtrag zum Steuergesetz (22.14.05) und Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative "Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)" (29.14.01)	Heinz Baumgartner Juristischer Mitarbeiter Kantonales Steueramt St.Gallen Davidstrasse 41 9001 St.Gallen T 058 229 41 55 F 058 229 41 02 heinz.baumgartner@sg.ch www.steuern.sg.ch
Termin	Donnerstag, 11. Dezember 2014, 08.30 Uhr	
Ort	Sicherheits- und Justizdepartement, Moosbruggstrasse 11, St.Gallen, Raum 801	

St.Gallen, 30. Januar 2015

Vorsitz

Hartmann Andreas, Rorschach, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Blumer Ruedi, Gossau
- Breitenmoser-Häberli Vreni, Waldkirch
- Dobler Ernst, Oberuzwil
- Dürr Patrick, Widnau
- Gartmann Walter, Mels-Mädris
- Güntzel Karl, St.Gallen
- Hartmann Peter, Flawil
- Häusermann Erika, Wil
- Imper David, Heiligkreuz
- Koller Benno, Gossau
- Lemmenmeier Max, St.Gallen
- Mächler Marc, Zuzwil
- Scheitlin Thomas, St.Gallen
- Steiner Marianne, Kaltbrunn

Vertreter Finanzdepartement

- Regierungsrat Gehrler Martin, Vorsteher Finanzdepartement
- Sager Felix, Leiter Kantonales Steueramt
- Fenners Henk, Leiter Rechtsabteilung Kantonales Steueramt

Protokoll

Baumgartner Heinz, juristischer Mitarbeiter Kantonales Steueramt



Unterlagen

- XII. Nachtrag zum Steuergesetz (22.14.05), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 23. September 2014, inkl. synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen
- Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative "Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)" (29.14.01), Bericht und Antrag der Regierung vom 7. Oktober 2014
- Steuererlasse des Kantons St.Gallen (Stand 1. Januar 2014)

Inhalt

1	Begrüssung	3
2	Eintretensreferat von Regierungsrat Gehrer zur Steuergerechtigkeitsinitiative	3
3	Allgemeine Diskussion über die Steuergerechtigkeitsinitiative	10
4	Spezialdiskussion über die Steuergerechtigkeitsinitiative	14
5	Eintretensreferat von Regierungsrat Gehrer zum XII. Nachtrag zum Steuergesetz	18
6	Allgemeine Diskussion zum XII. Nachtrag zum Steuergesetz	20
7	Spezialdiskussion über den XII. Nachtrag zum Steuergesetz	21
8	Kommunikation	64
9	Varia	65



1 Begrüssung

Der **Kommissionspräsident** begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Gehrer Martin, Vorsteher Finanzdepartement;
- Sager Felix, Leiter Kantonales Steueramt;
- Fenners Henk, Leiter Rechtsabteilung Kantonales Steueramt;
- Baumgartner Heinz, juristischer Mitarbeiter Kantonales Steueramt, Protokollführer.

Seit der Kommissionsbestellung vom 24. November 2014 gab es zwei Wechsel auf der Mitgliederliste:

- Dürr-Widnau ersetzt Schöbi-Altstätten;
- Mächler-Zuzwil ersetzt Locher-St.Gallen.

Zuerst wird die Steuergerechtigkeitsinitiative behandelt und nachher der XII. Nachtrag zum Steuergesetz.

Der **Kommissionspräsident** erinnert an die Vertraulichkeit der Beratungen (Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates).

2 Eintretensreferat von Regierungsrat Gehrer zur Steuergerechtigkeitsinitiative

Wir beraten heute die sogenannte "Steuergerechtigkeitsinitiative". Einen gleichlautenden Titel trug die vor vier Jahren deutlich abgelehnte Initiative – ebenfalls der SP –, die sich auf eidgenössischer Ebene für Mindeststeuersätze für Einkommen und Vermögen einsetzte.

Bei der heute zu beratenden "Steuergerechtigkeitsinitiative" ist die Zielsetzung eine ähnliche wie damals bei der eidgenössischen Volksinitiative, dass nämlich ein gerechteres Steuersystem geschaffen werden soll. Dies soll über eine Wiedereinführung der Progression für steuerbare Vermögen ab Fr. 1 Mio. erreicht werden. Konkret sieht dies so aus:



Wortlaut der Initiative

Art. 65 des kantonalen Steuergesetzes (sGS 811.1) wird wie folgt geändert:

¹ *Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt:*

1.7 Promille für die ersten	Fr. 1 000 000.–
2 Promille für die weiteren	Fr. 1 000 000.–
3 Promille für Vermögensteile über	Fr. 2 000 000.–

² *Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter Fr. 1000.– fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.»*

11.12.2015
Seite 2

Kanton St.Gallen



Zielsetzungen der Initiative

..... Schaffung eines gerechteren Steuersystems

..... Beitragsleistung aller für die Zukunft des Kantons

..... Durchbrechung des finanzpolitischen Teufelskreises

11.12.2015
Seite 3

Kanton St.Gallen





Auswirkungen der Initiative

- stärkere steuerliche Belastung von Vermögensteilen über CHF 1 Mio.
- Mehreinnahmen:
 - Kanton: rund CHF 27.6 Mio.
 - Gemeinden: rund CHF 35.7 Mio.

11.12.2015
Seite 4

Kanton St.Gallen



Eine ähnliche Stossrichtung verfolgte die SP-Fraktion schon mit ihrer Motion 42.11.35, worin sie die Vermögensbesteuerung gesetzlich anpassen wollte. Ähnlich wie bei der vorliegenden Initiative bemängelte die SP schon damals den Leistungsabbau, der durch die Sparpakete ausgelöst werde. Verantwortlich für den aus dem Lot geratenen Staatshaushalt seien aber in erster Linie die Steuergeschenke und Privilegien an Unternehmen und vermögende Personen. Dies sei zu korrigieren.

Der Kantonsrat lehnte damals die Motion mit 68 zu 24 Stimmen deutlich ab. Und das Gleiche sollte er nach Meinung der Regierung auch bei der "Steuergerechtigkeitsinitiative" tun. Und zwar aus folgenden Gründen:



Wertung der Initiative (1)

Die Initiative ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

1. Keine gerechtere Besteuerung bei Annahme der Initiative

→ Substanz ist schon sehr stark belastet:

Vermögenssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern,
Grundsteuer, Kapitalsteuer

11.12.2015
Seite 5

Kanton St.Gallen



Wertung der Initiative (2)

2. Widerspruch zur Steuerstrategie der letzten Jahre

→ Totalrevision 1999:

Einführung proportionaler Satz von 2 ‰

→ II. Nachtrag zum Steuergesetz 2007:

Senkung des Vermögenssteuersatzes auf 1.9 ‰

→ III. Nachtrag zum Steuergesetz 2009:

Senkung des Vermögenssteuersatzes auf 1.7 ‰

11.12.2015
Seite 6

Kanton St.Gallen



Die SP sagt, die Regierung habe den Kopf in den Sand gesteckt. Dem ist nicht so. Die Regierung steht zur Steuerstrategie. Sie weiss aber, dass wir in den letzten Jahren durch die zweimalige Steuerfusserhöhung von der Steuerstrategie wieder mehr abgerückt sind. In einzelnen Bereichen sind wir wieder relativ weit entfernt, insbesondere bei der Vermögensbesteuerung im Vergleich zu den Ostschweizer Kantonen, aber auch im Vergleich



zur Gesamtsituation aller Kantone in der Schweiz. Die Regierung will an der Steuerstrategie festhalten, weil wir nicht dort sind, wo wir gerne wären.

Wertung der Initiative (3)

3. Nachteilige Position im Vergleich zu unseren Nachbarn

- international: Unsere Nachbarstaaten kennen entweder keine Vermögenssteuer (D, A) oder eine spezielle Regelung (FL)
- interkantonal:



Die nachteilige Position im Vergleich zu unseren Nachbarn ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:



Verheiratet ohne Kinder 2013														
Belastung des Reinvermögens durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Reinvermögens														
	75'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	600'000	800'000	1'000'000	2'000'000	5'000'000	10'000'000
1	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 UR	0.00 TI	0.25 ZG	0.44 ZG	0.66 ZG	0.90 ZG	1.17 NW	1.19 NW	1.24 NW	1.27 NW	1.27 NW
2	0.00 BE	0.00 BE	0.00 UR	0.00 SZ	0.15 ZG	0.54 ZH	0.72 ZH	0.99 SZ	1.10 SZ	1.24 SZ	1.32 SZ	1.48 SZ	1.58 SZ	1.59 OW
3	0.00 LU	0.00 LU	0.00 SZ	0.00 ZG	0.33 SZ	0.55 SZ	0.82 SZ	1.01 ZH	1.13 NW	1.35 ZG	1.52 OW	1.56 OW	1.59 OW	1.61 SZ
4	0.00 UR	0.00 UR	0.00 GL	0.00 TG	0.42 ZH	0.78 UR	1.06 NW	1.10 NW	1.21 ZH	1.50 OW	1.69 ZG	2.12 UR	2.26 UR	2.31 UR
5	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 ZG	0.00 TI	0.64 TG	0.98 NW	1.17 UR	1.41 UR	1.47 OW	1.50 ZH	1.86 ZH	2.22 SO	2.29 SO	2.31 SO
6	0.00 GL	0.00 GL	0.00 BS	0.25 ZH	0.84 AG	1.07 TG	1.40 OW	1.44 OW	1.57 UR	1.76 UR	1.88 UR	2.38 ZG	2.75 LU	2.78 LU
7	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 BL	0.30 AG	0.92 NW	1.23 AG	1.60 TG	1.87 SO	1.95 SO	2.04 SO	2.10 SO	2.67 LU	2.79 ZG	2.93 ZG
8	0.00 FR	0.00 FR	0.00 AR	0.54 BL	0.94 UR	1.32 GR	1.75 SO	1.92 TG	2.13 TG	2.40 TG	2.53 LU	2.85 AI	2.94 AI	2.97 AI
9	0.00 SO	0.00 SO	0.00 SG	0.58 GE	0.99 GR	1.33 OW	1.80 GR	2.19 GR	2.34 LU	2.46 LU	2.56 TG	2.88 TG	3.07 TG	3.14 TG
10	0.00 BS	0.00 BS	0.00 AG	0.66 GR	1.02 BL	1.47 BL	1.81 AG	2.19 AG	2.49 AG	2.62 AI	2.70 AI	2.92 ZH	3.45 GR	3.49 GR
11	0.00 BL	0.00 BL	0.00 TG	0.83 NW	1.14 GE	1.48 SH	2.11 LU	2.25 LU	2.50 AI	2.95 AG	3.08 GR	3.31 GR	3.65 GL	3.71 GL
12	0.00 SH	0.00 SH	0.00 TI	0.94 AR	1.28 OW	1.56 SO	2.22 SH	2.40 AI	2.51 GR	2.96 GR	3.20 GL	3.48 GL	3.98 AR	4.05 AR
13	0.00 AR	0.00 AR	0.00 GE	0.94 GL	1.33 SH	1.59 GE	2.25 AI	2.63 GL	2.82 GL	3.06 GL	3.29 AG	3.77 AR	4.46 SG	4.53 SG
14	0.00 AI	0.00 AI	0.25 GR	1.02 SO	1.40 SO	1.69 TI	2.31 TI	2.66 SH	2.94 AR	3.24 AR	3.41 AR	4.24 AG	4.80 ZH	5.05 SH
15	0.00 SG	0.00 SG	0.58 SO	1.11 SH	1.50 AR	1.87 LU	2.32 BL	2.70 AR	2.96 SH	3.46 TI	3.86 TI	4.25 SG	4.89 AG	5.11 AG
16	0.00 GR	0.00 GR	0.68 NW	1.12 BS	1.51 GL	1.88 AR	2.33 GE	2.75 TI	3.05 TI	3.73 SG	3.91 SG	4.77 TI	5.00 SH	5.71 ZH
17	0.00 AG	0.00 AG	0.74 SH	1.15 SG	1.68 LU	1.88 GL	2.34 AR	2.95 GE	3.45 SG	3.82 JU	4.15 JU	4.84 SH	5.63 TI	5.90 JU
18	0.00 TG	0.00 TG	0.94 LU	1.20 OW	1.80 BS	2.00 AI	2.35 GL	3.14 BL	3.47 GE	3.88 SH	4.29 BE	4.98 JU	5.67 JU	5.99 TI
19	0.00 TI	0.00 TI	1.00 AI	1.40 LU	1.80 AI	2.24 BS	2.81 BS	3.14 BS	3.48 JU	3.90 BE	4.43 SH	5.23 BE	5.96 BE	6.09 BE
20	0.00 VD	0.00 VD	1.07 OW	1.50 AI	1.84 SG	2.30 SG	2.87 SG	3.20 JU	3.55 BS	4.24 GE	4.80 BS	6.37 FR	6.37 FR	6.37 FR
21	0.00 NE	0.00 GE	1.64 JU	2.13 JU	2.47 JU	2.70 JU	2.98 JU	3.22 SG	3.57 BE	4.33 BS	4.82 GE	6.37 VS	6.49 VS	6.53 VS
22	0.00 GE	0.00 JU	1.82 BE	2.22 BE	2.50 BE	2.73 BE	3.02 BE	3.31 BE	3.95 BL	4.82 VS	5.15 VS	6.49 BS	6.99 BL	7.03 NE
23	0.00 JU	0.39 NW	2.23 VS	2.91 VS	3.16 VS	3.50 VS	3.91 VS	4.24 VS	4.45 VS	4.97 BL	5.73 BL	6.66 BL	7.03 NE	7.09 BL
24	0.09 NW	0.49 NE	2.28 NE	3.07 VD	3.54 VD	3.86 VD	4.52 VD	5.02 FR	5.37 VD	5.79 FR	6.18 FR	6.73 GE	7.33 VD	7.47 VD
25	0.53 VS	0.80 OW	2.39 FR	3.17 NE	3.71 NE	4.07 NE	4.69 NE	5.03 VD	5.41 FR	5.88 VD	6.23 VD	6.92 VD	7.81 BS	7.90 BS
26	0.53 OW	1.31 VS	2.47 VD	4.22 FR	4.63 FR	4.63 FR	4.83 FR	5.31 NE	5.73 NE	6.66 NE	7.03 NE	7.03 NE	8.63 GE	9.32 GE
Ø	0.04	0.11	0.70	1.20	1.60	1.90	2.32	2.64	2.90	3.30	3.57	4.15	4.56	4.70

Nachbarn

Kanton
St.Gallen

11.12.2015
Seite 8

Kanton St.Gallen



Wie aus dieser Grafik hervorgeht, sind wir in praktisch allen Vermögensbereichen unter den Ostschweizer Kantonen am Schluss und auch gesamtschweizerisch sieht es schlecht aus.

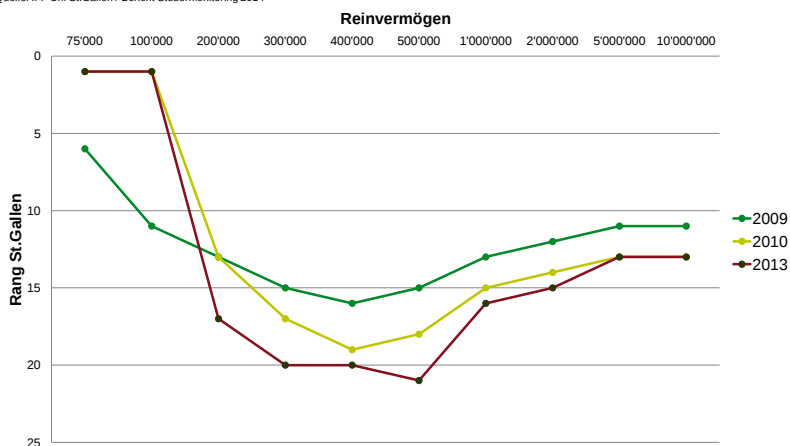
Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie sich die Belastung entwickelt hat. Nachfolgend ist dies rangmässig dargestellt:



Vermögenssteuerbelastung

Vergleich Schweiz / Vermögensbelastung Verheiratet ohne Kinder
2009 / 2010 / 2013

Quelle: IFF Uni St.Gallen / Bericht Steuermonitoring 2014



11.12.2015
Seite 9

Kanton St.Gallen



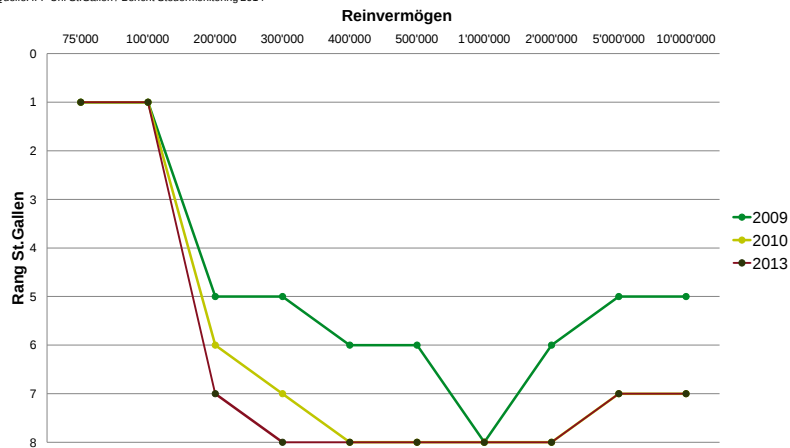
Seit dem Jahr 2009 gab es eine Verschlechterung für den Kanton St.Gallen im Vergleich zu den anderen Kantonen der Schweiz.

Und nachfolgend sieht man noch eine Betrachtung für die Ostschweiz:

Vermögenssteuerbelastung

Vergleich Nachbarkantone / Verheiratet ohne Kinder
2009 / 2010 / 2013

Quelle: IFF Uni St.Gallen / Bericht Steuermonitoring 2014



11.12.2015
Seite 10

Kanton St.Gallen





In praktisch allen Vermögensbereichen ist der Kanton St.Gallen ab Fr. 200 000.- schlecht positioniert. Einzig bei den ganz hohen Vermögen sind wir nicht mehr letzter, sondern zweitletzter.

Die Regierung lehnt aus diesen Gründen die Initiative ab und sie sieht auch keine Veranlassung, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Der **Kommissionspräsident** fragt die Mitglieder, ob zu diesen Ausführungen noch Fragen vorhanden sind oder ob Präzisierungen gewünscht sind.

Dies ist nicht der Fall.

3 Allgemeine Diskussion über die Steuergerechtigkeitsinitiative

Güntzel spricht im Namen der SVP. Es gibt Ausnahmen, wo die SVP gleicher Meinung ist wie die Regierung. Hier ist man gleicher Meinung. Die SVP erachtet die Initiative nicht nur als nicht unterstützungswürdig, sondern es wäre sogar falsch, wenn man hier etwas machen würde. Die Initiative ist abzulehnen und es ist ihr kein Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. Die Gründe dafür finden sich in der Botschaft und wurden vorher nochmals aufgezeigt.

Blumer beantragt aus Sicht der SP und der Grünen selbstverständlich, dass die Initiative unterstützt wird, und zwar auch in der Kommission. Es geht tatsächlich um Gerechtigkeit. Er meint das in einem ganz allgemeinen gesellschaftlichen Sinn. Die Besteuerung soll in der Schweiz nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Es ist Konsens in diesem Land, dass dem Rechnung getragen werden muss, und somit auch bei der Vermögensbesteuerung. Aus diesem Blickwinkel ist nicht einzusehen, dass man bei der Einkommenssteuer eine Progression hat und bei der Vermögenssteuer nicht. Von daher müsste man zur guten Tugend zurückkehren, die wir gehabt hatten. Die grosse Mehrheit der Kantone kennt eine Progression, auch bei der Vermögensbesteuerung. Es sind mit dem Kanton St.Gallen zusammen nur 7 Kantone, die dies nicht tun. Der Vorschlag ist moderat. Alle Vermögen bis zu Fr. 1 Mio. sind nicht tangiert. Bei der 2. Million ist der Aufschlag sehr moderat, indem die Initiative nur auf die 2 Promille gehen möchte, die im Kanton St.Gallen während vieler Jahre galten. Einzig bei den ganz grossen Vermögen geht es einen Schritt weiter. Vorhin hat man bei den Darstellungen gesehen, dass es genau der Bereich ist, wo man unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit eine Verbesserung machen kann. Wenn man nochmals die folgende Darstellung anschaut:



Verheiratet ohne Kinder 2013														
Belastung des Reinvermögens durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Reinvermögens														
	75'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	600'000	800'000	1'000'000	2'000'000	5'000'000	10'000'000
1	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 UR	0.00 TI	0.25 ZG	0.44 ZG	0.66 ZG	0.90 ZG	1.17 NW	1.19 NW	1.24 NW	1.27 NW	1.27 NW
2	0.00 BE	0.00 BE	0.00 UR	0.00 SZ	0.15 ZG	0.54 ZH	0.72 ZH	0.99 SZ	1.10 SZ	1.24 SZ	1.32 SZ	1.48 SZ	1.58 SZ	1.59 OW
3	0.00 LU	0.00 LU	0.00 SZ	0.00 ZG	0.33 SZ	0.55 SZ	0.82 SZ	1.01 ZH	1.13 NW	1.35 ZG	1.52 OW	1.56 OW	1.59 OW	1.61 SZ
4	0.00 UR	0.00 UR	0.00 GL	0.00 TG	0.42 ZH	0.78 UR	1.06 NW	1.10 NW	1.21 ZH	1.50 OW	1.69 ZG	2.12 UR	2.26 UR	2.31 UR
5	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 ZG	0.00 TI	0.64 TG	0.98 NW	1.17 UR	1.41 UR	1.47 OW	1.50 ZH	1.86 ZH	2.22 SO	2.29 SO	2.31 SO
6	0.00 GL	0.00 GL	0.00 BS	0.25 ZH	0.84 AG	1.07 TG	1.40 OW	1.44 OW	1.57 UR	1.76 UR	1.88 UR	2.38 ZG	2.75 LU	2.78 LU
7	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 BL	0.30 AG	0.92 NW	1.23 AG	1.60 TG	1.87 SO	1.95 SO	2.04 SO	2.10 SO	2.67 LU	2.79 ZG	2.93 ZG
8	0.00 FR	0.00 FR	0.00 AR	0.54 BL	0.94 UR	1.32 GR	1.75 SO	1.92 TG	2.13 TG	2.40 TG	2.53 LU	2.85 AI	2.94 AI	2.97 AI
9	0.00 SO	0.00 SO	0.00 SG	0.58 GE	0.99 GR	1.33 OW	1.80 GR	2.19 GR	2.34 LU	2.46 LU	2.56 TG	2.88 TG	3.07 TG	3.14 TG
10	0.00 BS	0.00 BS	0.00 AG	0.66 GR	1.02 BL	1.47 BL	1.81 AG	2.19 AG	2.49 AG	2.62 AI	2.70 AI	2.92 ZH	3.45 GR	3.49 GR
11	0.00 BL	0.00 BL	0.00 TG	0.83 NW	1.14 GE	1.48 SH	2.11 LU	2.25 LU	2.50 AI	2.95 AG	3.08 GR	3.31 GR	3.65 GL	3.71 GL
12	0.00 SH	0.00 SH	0.00 TI	0.94 AR	1.28 OW	1.56 SO	2.22 SH	2.40 AI	2.51 GR	2.96 GR	3.20 GL	3.48 GL	3.98 AR	4.05 AR
13	0.00 AR	0.00 AR	0.00 GE	0.94 GL	1.33 SH	1.59 GE	2.25 AI	2.63 GL	2.82 GL	3.06 GL	3.29 AG	3.77 AR	4.46 SG	4.53 SG
14	0.00 AI	0.00 AI	0.25 GR	1.02 SO	1.40 SO	1.69 TI	2.31 TI	2.66 SH	2.94 AR	3.24 AR	3.41 AR	4.24 AG	4.80 ZH	5.05 SH
15	0.00 SG	0.00 SG	0.58 SO	1.11 SH	1.50 AR	1.87 LU	2.32 BL	2.70 AR	2.96 SH	3.46 TI	3.86 TI	4.25 SG	4.89 AG	5.11 AG
16	0.00 GR	0.00 GR	0.68 NW	1.12 BS	1.51 GL	1.88 AR	2.33 GE	2.75 TI	3.05 TI	3.73 SG	3.91 SG	4.77 TI	5.00 SH	5.71 ZH
17	0.00 AG	0.00 AG	0.74 SH	1.15 SG	1.68 LU	1.88 GL	2.34 AR	2.95 GE	3.45 SG	3.82 JU	4.15 JU	4.84 SH	5.63 TI	5.90 JU
18	0.00 TG	0.00 TG	0.94 LU	1.20 OW	1.80 BS	2.00 AI	2.35 GL	3.14 BL	3.47 GE	3.88 SH	4.29 BE	4.98 JU	5.67 JU	5.99 TI
19	0.00 TI	0.00 TI	1.00 AI	1.40 LU	1.80 AI	2.24 BS	2.81 BS	3.14 BS	3.48 JU	3.90 BE	4.43 SH	5.23 BE	5.96 BE	6.09 BE
20	0.00 VD	0.00 VD	1.07 OW	1.50 AI	1.84 SG	2.30 SG	2.87 SG	3.20 JU	3.55 BS	4.24 GE	4.80 BS	6.37 FR	6.37 FR	6.37 FR
21	0.00 NE	0.00 GE	1.64 JU	2.13 JU	2.47 JU	2.70 JU	2.98 JU	3.22 SG	3.57 BE	4.33 BS	4.82 GE	6.37 VS	6.49 VS	6.53 VS
22	0.00 GE	0.00 JU	1.82 BE	2.22 BE	2.50 BE	2.73 BE	3.02 BE	3.31 BE	3.95 BL	4.82 VS	5.15 VS	6.49 BS	6.99 BL	7.03 NE
23	0.00 JU	0.39 NW	2.23 VS	2.91 VS	3.16 VS	3.50 VS	3.91 VS	4.24 VS	4.45 VS	4.97 BL	5.73 BL	6.66 BL	7.03 NE	7.09 BL
24	0.09 NW	0.49 NE	2.28 NE	3.07 VD	3.54 VD	3.86 VD	4.52 VD	5.02 FR	5.37 VD	5.79 FR	6.18 FR	6.73 GE	7.33 VD	7.47 VD
25	0.53 VS	0.80 OW	2.39 FR	3.17 NE	3.71 NE	4.07 NE	4.69 NE	5.03 VD	5.41 FR	5.88 VD	6.23 VD	6.92 VD	7.81 BS	7.90 BS
26	0.53 OW	1.31 VS	2.47 VD	4.22 FR	4.63 FR	4.63 FR	4.83 FR	5.31 NE	5.73 NE	6.66 NE	7.03 NE	7.03 NE	8.63 GE	9.32 GE
Ø	0.04	0.11	0.70	1.20	1.60	1.90	2.32	2.64	2.90	3.30	3.57	4.15	4.56	4.70

Nachbarn

Kanton
St.Gallen

11.12.2015
Seite 8

Kanton St.Gallen



Hier sieht man, dass der Kanton St.Gallen bei den hintersten Spalten weiter oben ist. Wenn man nun der Initiative nachleben würde, ginge es dort um eine oder zwei Positionen retour. Wenn man schon von Gerechtigkeit spricht, sollte man dies auch aus dieser Optik anschauen. Es ist nicht gerecht, dass die höchsten Vermögen am besten dastehen. Soviel zur grundsätzlichen Frage, was Gerechtigkeit ist. Wir wollen einen konstruktiven Beitrag dazu leisten, dass man nicht gegenüber den Vermögenden "höfelet", sondern dass man versucht, das Prinzip der Gerechtigkeit umzusetzen. Mit der Initiative könnte man diesbezüglich einen wichtigen Schritt vorwärts machen. Wenn man den Vergleich macht mit der ganzen Schweiz, so ist festzustellen, dass wir in der Mitte sind. Das würde auch mit der Initiative bleiben. Wollte man etwas machen, damit wir in die Mitte kommen, dann müsste man etwas machen bei den Vermögen unter Fr. 1 Mio. Man kann aber nicht sagen, es sei falsch, wenn man eine Korrektur bei den Vermögen über Fr. 1 Mio. macht. Für Blumer ist das ganze Land wichtig. Deshalb ist es für ihn eine zu enge Sicht, wenn man lediglich die grünen Felder heranzieht. Die Aussage, dass wir schlecht dastehen, stimmt im Verhältnis zur ganzen Schweiz nicht. Noch eine Bemerkung, wie die Vorlage aufgebaut ist: Es kommt mehrere Male der Ausdruck vor "unserer Steuerstrategie diametral entgegen gesetzt". Blumer hätte sich auch gewünscht, dass sich die Regierung Gedanken macht, ob wir mit unserer Strategie tatsächlich richtig liegen. Oder sollte man vielleicht wieder einmal unsere Strategie hinterfragen. Aus einer Gerechtigkeitsoptik, aus einer schweizerischen Optik und aus der Analyse der Kurven, die Gehrer vorhin gezeigt hat, macht die Initiative sehr wohl Sinn. In diesem Sinne bittet Blumer die Kommission, dass man es sich nochmals überlegt und den Horizont erweitert. Dann kommt man nämlich zur



Überzeugung, dass der Ausdruck auf Seite 5 der Botschaft "Keine gerechtere Besteuerung bei Annahme der Initiative" eine Frechheit ist. So darf man das schlicht nicht formulieren. Nimmt man ein bisschen Abstand und schaut das Ganze fair an, dann bringt die Initiative mehr Gerechtigkeit.

Imper spricht im Namen der CVP/EVP-Fraktion. Steuergerechtigkeit ist ein sehr dehnbarer Begriff. Einen grösseren Blödsinn, als das, was Blumer vorhin im Zusammenhang mit der Tabelle gesagt hat, hat Imper noch selten gehört. Imper will das ein bisschen erläutern. Das Sarganserland z.B. liegt gerade neben der Bündner Herrschaft. Neben dem Linthgebiet gibt es andere Kantone. Blumer kann schon sagen, dass wir uns mit der welschen Schweiz vergleichen sollen. Aber die Leute ziehen nicht von uns ins Welschland. Es gibt viele Leute, die bei uns in der Region sind und in den umliegenden Gebieten wohnen und dort Steuern zahlen. Es ist so, dass sehr wenige relativ viel Steuern zahlen. Und jeden dieser Abgänge spürt man, was zur Folge hat, dass am Schluss wieder alle mehr zahlen müssen. Das ist ein Spannungsfeld, in dem man immer Annahmen treffen kann. Aber diese Entwicklungen gilt es einfach zu berücksichtigen. Der Kanton St.Gallen ist heute im Mittelfeld. Jetzt sich danach auszurichten, dass die rote Linie überall gleich weit hinten sein muss und dies als Gerechtigkeit anzusehen, dafür hat Imper sehr wenig Verständnis. Diese Zusammenhänge kann er nicht nachvollziehen. Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen ist der Kanton St.Gallen weit hinten. Wenn wir uns noch weiter verschlechtern und der Unterschied noch grösser wird, dann würde es noch schwieriger, die Wohlhabenden im Kanton zu behalten. Die CVP/EVP-Fraktion steht seit Jahren hinter der kantonalen Finanzpolitik und der entsprechenden Steuerstrategie. Aus diesem Grund wird die CVP/EVP-Fraktion die Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnen.

Mächler möchte die Diskussion kurz machen. Das Thema wurde schon x-Mal diskutiert. Die SP hat immer wieder die gleichen Vorschläge gemacht und kann immerhin von sich sagen, dass sie konsequent ist. Aber es gab immer eine klare Mehrheit, die das nicht so gesehen hat. Aus Sicht der FDP ist klar, dass die Initiative abgelehnt werden muss. Die FDP ist auch froh, dass die Regierung keinen Gegenvorschlag ausarbeiten wollte. Wenn man die Positionierung des Kantons St.Gallen auf der Tabelle anschaut, dann muss klar gesagt werden, dass der Kanton St.Gallen bei der Vermögenssteuer hinten liegt. Wir haben ein Problem, wenn wir nichts machen. Es ist noch nicht allzu lange her, als man den Proportionalatz eingeführt hat. Damals wurde gesagt, dass wir oben ein Problem haben. Deshalb haben wir den proportionalen Satz eingeführt. Entgegen der Auffassung von Blumer wusste man sehr wohl, was dies für Auswirkungen hat. Wenn man die Tabelle anschaut, kann man sich fragen, wo denn unsere Problemfelder liegen. Eines davon hat Imper vorhin erwähnt. Es nützt uns nichts, wenn die Leute vom Sarganserland in die Bündner Herrschaft ziehen. Landschaftlich ist es dort zudem sehr schön. Das Gleiche passiert auf dem Platz St.Gallen. In der Vergangenheit zogen relativ viele vermögende Personen von der Stadt St.Gallen nach Teufen. Den Fehler, den wir in der Vergangenheit gemacht haben, sollten wir nicht wiederholen. Bei den Vermögen von Fr. 2 Mio., 5 Mio. und 10 Mio. haben wir es geschafft, gegenüber Ausserrhoden etwas näher zu kommen. Und man ist dort auch ein bisschen näher gekommen gegenüber dem Bündnerland. Das haben wir gewollt, damit uns die guten Steuerzahler nicht verlassen. Am Schluss haben alle etwas davon, wenn wir im Kanton St.Gallen ein paar Vermögende haben. Deshalb ist es auch müssig, über die Gerechtigkeit zu diskutieren. Schlussendlich hat jeder über Ge-



rechtigkeit eine subjektive Vorstellung. Es gibt keine objektive Gerechtigkeit. Und diese hat auch die SP nicht gepachtet. Wenn die SP das Gefühl hat, dass nur sie weiss, was Gerechtigkeit bedeutet, so muss Mächler dem widersprechen. Wenn die SP eine möglichst hohe Belastung als gerecht betrachtet, dann ist das die Version der SP. Die FDP hat definitiv eine andere Version. Wie Imper gesagt hat, kann man Gerechtigkeit sehr stark dehnen. Zusammenfassend wird die FDP die Initiative ablehnen.

Häusermann macht es kurz. Die Grünliberale/BDP-Fraktion lehnt die Initiative ab und ist froh, dass kein Gegenvorschlag ausgearbeitet wurde.

Peter Hartmann möchte noch eine kleine Ergänzung machen. Es ist ihm vorgekommen wie in einem alten Schallplattenladen. Man hat die Vinylplatte von Imper gehört und jene von Mächler. Heute hat man CD oder noch bessere Sachen, wenn man es abspielt. Immer die alte Platte mit den Konkurrenzgründen und der Abwanderung in andere Kantone. Vielleicht wird es die Bürgerschaft noch einmal glauben, aber irgendwann hört dies dann auf. Der Kanton Zürich hat bei der Vermögenssteuer eine Progression. Bei den kleineren Vermögen hat der Kanton Zürich eine tiefere Belastung und dann geht es hinauf bis zu den 5,71 Promillen. Beim Kanton St.Gallen sieht der Verlauf der Linie anders aus. Durch den proportionalen Satz gibt es einen Bauch, wo die hohen Vermögen entlastet werden. Am meisten genervt hat Peter Hartmann die Ziff. 3.2 des Berichts der Regierung, wo es heisst "Keine gerechtere Besteuerung bei Annahme der Initiative". Im Text heisst es dort, dass bei der niedrigeren Realverzinsung die Substanz angetastet werden muss. Die Regierung hat in der Finanzkommission die Entwicklung der versteuerten Vermögen präsentiert. Im Jahr 2011 waren es Fr. 63,9 Mrd., im 2012 Fr. 67,5 Mrd. Die Realität bei den Vermögenszuwächsen ist eine andere als im Bericht der Regierung beklagt wird, wonach man an die Substanz gehen müsse. Wir haben tatsächlich das Problem, dass sowohl die Einkommen als auch die Vermögen auseinander gehen. In der Verfassung steht, dass nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Das gilt auch für die Vermögen. Peter Hartmann bittet, dies zur Kenntnis zu nehmen. Und: Im Second Hand Shop hat es noch Platz für die alte Platte.

Güntzel möchte noch eine grundsätzliche Bemerkung zum Steuerrecht machen. Bei der letzten Volksabstimmung, bei der es um die Pauschalbesteuerung ging, hat man von den sog. Privilegierten gesprochen. Was Güntzel als Bürger viel mehr beschäftigt, ist die Tatsache, dass zwischen 25 % und 33 % der Bürger keine Steuern zahlen. Das ist für Güntzel absolut störend. Wenn es Minimalsteuern sind, akzeptiert er dies. Aber dass Bürger in einem Land keine Steuern zahlen, ist ein Systemfehler. Er will nicht weiter darauf eingehen, aber darauf hinweisen, dass dort auch ein Problem besteht. Zur Musikbranche: Güntzel ist nicht ein Spezialist im Aufnehmen, aber eine schlechte Aufnahme auf einer Vinylplatte wird nicht besser, wenn man sie auf eine CD überspielt.

Blumer möchte noch eine Bemerkung zu Mächler machen. Dieser hat das Beispiel von vermögenden Personen erwähnt, die wegziehen in den Kanton Graubünden und den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Das sind aber gerade Kantone, die bei der Vermögenssteuer eine Progression kennen. Dasselbe gilt für Zürich. Die machen das besser als wir. Wenn solche Leute wegziehen, hat das wohl weniger mit dem Vermögen zu tun, sondern



mit dem Einkommen. Die Mehrheit der Kantone in der Ostschweiz kennt bei der Vermögenssteuer eine Progression.

Regierungsrat Gehrler: Es trifft zu, dass sich die Anzahl Kantone mit progressivem Tarif und solche mit proportionalem Tarif in etwa teilen. Beim Wechsel im Kanton St.Gallen vom progressiven zum proportionalen Tarif ging es darum, das Substrat der Vermögenden im Kanton zu behalten. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass wir eine Abwanderung haben. Bei solchen Fällen wird uns ganz klar signalisiert, dass es etwas zu tun hat mit der Vermögenssteuer. Es ist nicht nur das Beispiel, das Imper zu Recht erwähnt hat. Wir haben die Situation vor allem vom Rheintal ins Appenzellische. Wenn dort zwei oder drei Vermögende abwandern, dann spürt man dies. Die Vermögenssteuer bringt dem Kanton gut Fr. 200 Mio. und den Gemeinden noch mehr. Wir sprechen also schon von einigem. Zur Kurve, die Blumer nicht gefällt: Gehrler ist eigentlich froh, sagen zu können, dass wir wenigstens für die sehr Vermögenden nicht ganz so schlecht sind. Aber auch dort sind wir im Ostschweizer Vergleich nicht gut positioniert. In Bezug auf die Strategie gibt Gehrler Blumer Recht, dass man diese auch überprüfen muss. Was man aber nicht machen darf, ist, die Strategie sofort zu ändern, sobald der Wind ein bisschen dreht. Man hat eine Strategie und versucht, an dieser festzuhalten. Vielleicht hat man eine taktische Bandbreite oder Limiten. Das hat die Regierung auch. Sie ist sich bewusst, dass im Moment eine Durchsetzung nicht möglich ist. Zweimal musste der Steuerfuss erhöht werden. Das widerspricht der Strategie. Trotzdem sagte man, dass deshalb die Strategie nicht angepasst wird. Sie ist richtig. Wir wollen uns in der Mitte der Ostschweizer Kantone positionieren. Der Fokus auf die Ostschweiz ist in der Konkurrenzsituation eben schon wichtig, auch wenn Peter Hartmann dies nicht so gerne hört. Es nützt uns nichts, wenn wir Substrat verlieren und am Schluss bei den Einnahmen so schlecht da stehen, dass wir andere Massnahmen ergreifen müssen, z.B. mehr Sparen oder die Steuerfussdiskussion wieder führen. Gehrler tut es leid, wenn der Abschnitt 3.2 des Berichts als Frechheit empfunden worden ist oder sogar genervt hat. Dafür würde sich Gehrler auch entschuldigen, wenn es so wäre. Aber insgesamt sind die Ausführungen dort genau das, was in der Praxis festzustellen ist. Teilweise wird tatsächlich von der Substanz gelebt, Substanz übrigens, die schon einmal besteuert wurde. Das ist eine Tatsache und wir haben in unserem Land eben eine Mehrfachbesteuerung. Von daher ist es nicht ein "Höfelen" gegenüber den Vermögenden, sondern es ist in der Gesamtsituation ein verfehelter Ansatz, wenn man bei der Vermögensbesteuerung, bei der wir ohnehin schon nicht gut sind, eine zusätzliche Verschlechterung erzielen will.

Der **Kommissionspräsident** leitet über zur Spezialdiskussion, da keine weiteren Wortmeldungen gewünscht werden.

4 Spezialdiskussion über die Steuergerechtigkeitsinitiative

Der **Kommissionspräsident** erlaubt sich, relativ summarisch durch zu gehen und nur die fetten Titel im Text aufzurufen.



Ziff. 1 Initiative

Keine Wortmeldungen

Ziff. 2 Ausgangslage

Keine Wortmeldungen

Ziff. 3 Wertung der Initiative

Peter Hartmann möchte an das Anknüpfen, was Gehrer gesagt hat. Man muss wirklich die Realitäten sehen. Von 2011 auf 2012 stieg das Gesamtvermögen um 5 % (siehe Zusammenstellung der Finanzverwaltung). Wenn jemand kommt und sagt, dass man angesichts der niedrigen Realverzinsung sogar an die Substanz gehen muss, so ist dies nicht haltbar. Zur Bemerkung von Güntzel wegen der gerechten Besteuerung: Wenn man beklagt, dass viele Leute keine Steuern zahlen, so ist das eine Folge der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Aber man müsste noch viel mehr beklagen, wenn man den Steuerertrag der juristischen Personen anschaut. 58 % der juristischen Personen zahlen 0 bis Fr. 1000.- Steuern. Auch dies muss zur Kenntnis genommen werden.

Blumer möchte noch etwas zur Ziff. 2.3 "Vergleich mit anderen Kantonen" ergänzen. Der Kanton Schwyz taucht dort nicht auf. Blumer meint, dass der Kanton Schwyz auch eine Progression hat, ist sich aber nicht ganz sicher.

Regierungsrat Gehrer antwortet, Schwyz hat einen proportionalen Tarif.

Gemäss **Dürr** kann man schon argumentieren mit proportional und progressiv. Aber man soll einmal die Steuersätze anschauen. Schwyz ist bei 1,61 Promillen und wir sind bei 4,53 Promillen.

Güntzel: Wenn es nun der Antrag der SP wäre, dass man bei den tiefen Vermögen hinunter geht, damit man nachher bei den hohen Vermögen nicht höher kommt, so würde er sich dem widerwillig fügen.

Dobler möchte noch etwas zu den Vermögenszuwächsen der letzten Jahre sagen. Sicher sind diese nicht unbedingt durch Kapitalerträge entstanden, sondern rein durch Leistung oder Konsumverzicht. Dobler spricht als Vertreter der KMU. In seinem Kreis hat es viele, die eine riesige Leistung erbringen und auch an Samstagen und Sonntagen arbeiten. Diese haben gar keine Zeit, um Geld auszugeben und so wird Vermögen angehäuft. Es wäre nicht gerecht, wenn dann von diesem Substrat wieder etwas weggeht. Klar gibt es Personen, die mit Börsengewinnen leicht zu Geld kommen, aber zum grossen Teil und gerade im KMU-Bereich wird gearbeitet. Zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: Es gibt auch viele Leute in unserem Staat, die gar nicht wirtschaftlich sehr leistungsfähig sein wollen. Zum Teil gehen die Leute sehr leicht durchs Leben mit dem Auffangnetz. Man muss einfach



aufpassen, dass man diejenigen, die hier sind, nicht demotiviert mit solchen Übungen, so dass sie nicht mehr Unternehmer sein wollen.

Peter Hartmann sagt, das könnte ja durchaus sein. Aber die Zahlen sagen etwas anderes. Die Zahlen haben sich nicht verändert. Man kann in diesem Fall davon ausgehen, dass es logischerweise überall in diesem Rahmen hinauf gegangen ist. In allen Segmenten ist es gleich geblieben. Das heisst, es muss eine Art Parallelverschiebung gegeben haben.

Lemmenmeier möchte beim Thema Abwanderung darauf hinweisen, dass es auch Zuwanderungen von Vermögenden im Kanton St.Gallen gegeben hat. Es ist doch nicht nur eine Frage des Steuersatzes, ob jemand zuwandert oder abwandert. Es läuft immer auf dieser Schiene. Ohne dass man genaue Zahlen hat, behauptet man irgendeinen Einzelfall und dann sinkt das Steuersubstrat. Wenn man als Kanton nicht attraktiv ist in anderen Bereichen, dann wird uns auch dieser Satz nicht helfen. Und zur Tüchtigkeit: Es gibt viele Leute, die arbeiten genauso wie KMU-ler, und trotzdem bringen sie es aus ganz bestimmten Gründen auf keinen grünen Zweig. Dass jene, die in diesem Staat die besten Chancen haben, am meisten zu diesem Staat beitragen, ist für Lemmenmeier eine Selbstverständlichkeit. Es ist eine moralische Selbstverständlichkeit. Das Heraufsetzen der Steuersätze ist für ihn ein Akt der moralischen Selbstverständlichkeit. Man sollte es auch unter diesem Aspekt sehen.

Mächler: Wenn es gewissen Leuten nicht passt, dass es eine Abwanderung gibt, dann können sie aber nicht einfach behaupten, es stimme nicht und die andere Seite baue auf Luftschlössern. Warum hat denn Teufen die höchste Millionärsdichte in der Schweiz? Einfach per Zufall oder weil die Teufener halt so tüchtig sind und dort ein sehr gutes Einkommen haben? Das ist die naive Antwort auf die Thematik. Wenn es Lemmenmeier nicht passt, dann kann er sagen, es passt mir nicht. Aber Fakt ist, dass in Teufen sehr viele Millionäre sind, die zugezogen sind, u.a. auch aus der Stadt St.Gallen. Aber Lemmenmeier soll nicht sagen, es seien Luftschlösser, mit denen die anderen argumentieren. Man soll bei den Fakten bleiben.

Für **Dobler** stellt sich die Frage, wo die Latte der Moral ist. Beim proportionalen Satz tragen die Wohlhabenden immer noch sehr viel zu den Steuereinnahmen bei. Es ist ja nicht ein degressiver Satz. Für Dobler ist der proportionale Satz gerecht. Das Ganze ist ja schon einmal als Einkommen progressiv versteuert worden.

Gemäss **Lemmenmeier** geht es darum, dass man versucht, im Staat eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten. Natürlich gibt es eine Abwanderung nach Teufen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat anscheinend momentan eine hervorragende Finanzsituation. Das ist auch ein Fakt. Also kann man sagen, es ist nicht so, dass die Strategie wahnsinnig erfolgreich ist für Appenzell Ausserrhoden. Zur Frage der Zuwanderung hat Mächler nichts gesagt. Zuwanderung von Vermögenden gibt es auch im Kanton St.Gallen. Und es gibt eine Abwanderung aus dem Kanton St.Gallen. Der Steuersatz wird nicht entscheidend sein für eine Abwanderung oder Zuwanderung nach Teufen. Die Abwanderung nach Teufen hat auch noch andere Gründe.



Mächler: Welche?

Lemmenmeier: Z.B. dass man in Teufen einen gewissen Wohnraum anbietet, den man in der Stadt nicht anbieten kann aufgrund von bestimmten Bedingungen, die man in der Stadt oder im Kanton hat. Internationale Ökonomen sagen, dass man zur Verteilungsgerechtigkeit schauen muss, damit man Wirtschaftswachstum hat. Das ist einfach ein Element.

Peter Hartmann ergänzt, dass in der NZZ von gestern ein Artikel über Steuergerechtigkeit erschienen ist und dort hiess es, dass Verteilungsgerechtigkeit Wirtschaftswachstum generiert. Die Kernaussage ist frappierend. Wir sind zum Teil auf einem falschen Weg, auch in der Schweiz.

Breitenmoser fragt, ob wir im Kanton St.Gallen Statistiken haben über die Zuwanderung oder Abwanderung von reichen Personen. Gibt es Zahlen? Von wie vielen Personen reden wir da?

Regierungsrat Gehrer antwortet, dass es Statistiken über die generelle Zu- und Abwanderung gibt. Was wir nicht wissen, sind die Gründe. Gehrer gibt da Lemmenmeier recht, es sind unterschiedliche Gründe. Meistens spielen mehrere Gründe mit. Die Steuern haben allerdings eine hohe Bedeutung, was sich aus den Rückmeldungen ergibt, die wir bekommen. Was wir nicht haben, ist eine Statistik, wonach in einem bestimmten Vermögensbereich so und so viele Abwanderungen und Zuwanderungen erfolgt sind.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen zu Ziff. 3 gewünscht sind.

Ziff. 4 Ablehnung ohne Gegenvorschlag

Keine Wortmeldungen

Ziff. 5 Antrag

Der **Kommissionspräsident** erklärt, dass man zur letzten Seite gehen kann. Bei Ziff. 1 heisst es: Die Gesetzesinitiative "Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)" wird abgelehnt. Bei Ziff. 2 heisst es: Dem Volk wird kein Gegenvorschlag unterbreitet.

Abstimmung zu Ziff. 1: Ablehnung der Gesetzesinitiative

Für die Ablehnung der Gesetzesinitiative:	12
Für die Initiative:	3
Enthaltungen:	0



Abstimmung zu Ziff. 2: Dem Volk wird kein Gegenvorschlag unterbreitet.

Einverstanden, dass kein Gegenvorschlag unterbreitet wird:	12
Dagegen:	0
Enthaltungen:	3

5 Eintretensreferat von Regierungsrat Gehrler zum XII. Nachtrag zum Steuergesetz

Wir beraten heute den XII. Nachtrag zum Steuergesetz. Der X. Nachtrag und der XI. Nachtrag standen im Zusammenhang mit dem Sparpaket II bzw. dem Entlastungsprogramm 2013. Es ging um die Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften bzw. um den Pendlerabzug. Der letzte Nachtrag ausserhalb der Sparpakete war der IX. Nachtrag zum Steuergesetz. Er trat am 1. Januar 2013 in Vollzug. Seither erfuhr das Steuerharmonisierungsrecht mehrere Änderungen, die bis zum 1. Januar 2016 im kantonalen Recht umgesetzt sein müssen. Die Änderungen gehen zurück auf:

- das Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung der Lotteriegewinne;
- das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung;
- das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand.

Bei der Aufwandbesteuerung – auch Pauschalbesteuerung genannt – verbleibt dem kantonalen Gesetzgeber kein Freiraum in der Umsetzung. Diese Form der Besteuerung ist neu zwingend für Schweizerinnen und Schweizer ausgeschlossen. Demgegenüber verbleibt dem Kanton bei der Lotteriegewinnbesteuerung und im Bereich der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung ein Entscheidungsspielraum, der sich aus der Tarifautonomie ergibt. So kann der Kantonsrat festlegen, bis zu welcher Höhe ein Lotteriegewinn steuerfrei ist, und er kann auch bestimmen, in welchem Umfang für den Gewinn aufgewendete Einsatzkosten abzugsfähig sind. Bei der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung liegt es zudem an ihm, die Höhe der abzugsfähigen Kosten nach oben hin zu begrenzen.

Die Regierung schlägt sowohl bei der Lotteriegewinnbesteuerung als auch den berufsorientierten Aus- und Weiterbildung eine Angleichung an das Recht der direkten Bundessteuer vor.

Seit dem Inkrafttreten der letzten Steuergesetzesrevision nahm der Kantonsrat (gegen den Willen der Regierung) drei Motionen mit steuerlichem Inhalt an. Diese werden nun von der Regierung zur Umsetzung vorgeschlagen. Dies betrifft einerseits die Motion 42.13.03 (Schöbi-Altstätten, Hasler-Widnau), welche eine Reduktion des Selbstbehalts bei freiwilligen Zuwendungen an steuerbefreite Organisationen von Fr. 500.– auf Fr. 100.– verlangt.

Andererseits geht es um die Motionen 42.12.23 (Locher-St.Gallen, Dürr-Widnau und Güntzel-St.Gallen) und 42.12.19 (Bucher-St.Margrethen und Gemperle-Goldach). Beide Motionen haben Entlastungen beim Eigenmietwert zum Gegenstand: Sie fordern die Einführung eines Unternutzungsabzuges und die Schaffung einer Härtefallregelung.



Als Unternutzungsabzug wird ein Einschlag auf dem Marktmietwert bezeichnet, wenn wegen dauernder Verminderung der Wohnbedürfnisse nur noch ein Teil der eigenen Liegenschaft genutzt wird. Von einem Härtefall wird demgegenüber dann gesprochen, wenn der steuerbare Mietwert in einem Missverhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der steuerpflichtigen Person steht.

Schliesslich nimmt die Regierung den XII. Nachtrag zum Anlass, um weitere Anpassungen zu beantragen, ohne dass hierzu zwingende Vorgaben bestünden. Ausgangspunkt bildet dabei, dass – mit Ausnahme der Härtefallregelung – sämtliche der vorerwähnten Anpassungen zu einer Harmonisierung mit dem Recht der direkten Bundessteuer führen. Eine Harmonisierung mit den Regelungen im Bund und in anderen Kantonen drängt sich auch in anderen Bereichen und nicht nur dann auf, wenn sie zu Gunsten der steuerpflichtigen Personen ausfällt.

Dies gilt namentlich für den Selbstbehalt bei den Krankheits- und Unfallkosten. Während im Kanton St. Gallen Krankheits- und Unfallkosten bereits abgezogen werden können, soweit sie 2 % des Nettoeinkommens übersteigen, kennen der Bund und 21 Kantone einen höheren Selbstbehalt von 5 %. Eine entsprechende Angleichung erscheint daher angezeigt.

Dasselbe gilt im Übrigen für die beabsichtigte Besteuerung von Gratisliberierungen schon bei der Ausgabe und für die Aufhebung der Gerichtsferien in Verfahren vor den Steuerjustizbehörden. Zudem sind Bereinigungen mit (vorwiegend) redaktionellem Charakter vorzunehmen. Diese sind kaum der Rede wert.

Schliesslich soll mit der Vorlage praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang namentlich die Einführung eines proportionalen Steuersatzes bei der Besteuerung von Kapitaleleistungen mit Vorsorgecharakter oder die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Direktabfrage von Steuerdaten.

In finanzieller Hinsicht werden weder die zwingenden Anpassungen an das Steuerharmonisierungsrecht noch die Gesetzesänderungen aufgrund von Motionen grössere Auswirkungen zeitigen. Die Umstellung bei der Besteuerung von Gratisliberierungen wird tendenziell zu geringfügigen Mehreinnahmen führen. Schon eher ins Gewicht fällt demgegenüber die Erhöhung des Selbsthalts bei den Krankheits- und Unfallkosten; es ist hier mit Mehreinnahmen von rund Fr. 7,2 Mio. einfache Steuer zu rechnen.

Im Vorfeld der heutigen Beratung habe ich Kritik gelesen und zu hören bekommen über den Unsinn, den die Regierung bei der Ausgestaltung des Unternutzungsabzugs und mit der Erhöhung des Selbsthalts bei den Krankheits- und Unfallkosten vorschlägt. Ich gehe davon aus, dass ich solche Kritik möglicherweise auch heute zu hören bekomme. Störend empfände ich es nur, wenn man sich beim Unternutzungsabzug auf die so viel bessere Lösung anderer Kantone berufen würde, um dann beim Selbstbehalt der Krankheits- und Unfallkosten von den bewährten Limiten von 21 anderen Kantonen gerade nichts wissen zu wollen. Meine Damen und Herren, wer A sagt, muss auch B sagen. Sie haben sich mehrheitlich für mehr Harmonisierung ausgesprochen. Ich gehe gern davon



aus, dass Sie dies dann auch ernst nehmen, wenn die Harmonisierung dem Fiskus sogar etwas bringen würde.

In diesem Sinn bitte ich Sie, den Anträgen der Regierung zuzustimmen.

6 Allgemeine Diskussion zum XII. Nachtrag zum Steuergesetz

Der **Kommissionspräsident** erkundigt sich, ob zu diesen Ausführungen Fragen bestehen. Dies ist nicht der Fall. Er möchte deshalb nach Themen vorgehen und zuerst aufrufen zur allgemeinen Diskussion und wenn das nicht gewünscht wird zur Spezialdiskussion.

Güntzel fragt, ob es erlaubt ist, zuerst zur ganzen Gesetzesvorlage etwas zu sagen.

Der **Kommissionspräsident** antwortet, wenn gewünscht wird, zuerst allgemein zum Ganzen zu sprechen, dann machen wir es.

Güntzel dankt dafür und führt Folgendes aus: Die Beurteilung des XII. Nachtrags zum StG fällt aus Sicht der SVP unterschiedlich aus. Den Änderungen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben kann die SVP grundsätzlich zustimmen. Bei den kantonalen Motionen ist der Auftrag bei den freiwilligen Zuwendungen insofern erfüllt, als die Zahlenvorgabe übernommen wird. Beim Eigenmietwert ist dies aus Sicht der SVP nicht voll erfolgt. Gemäss Güntzel muss man nicht alles im Gesetz haben. Aber die Eckwerte der beiden Spezialfälle müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Was zurzeit im Gesetzesentwurf enthalten ist, ist nach Güntzel zuwenig verbindlich. Bei den weiteren Änderungen hat Regierungsrat Gehrer gesagt, dass beim 3. Teil keine Notwendigkeit für eine Änderung besteht. Nach Erfahrungen des Gesetzgebers soll man bei fehlender Notwendigkeit auch nichts ändern. Hätte Gehrer gesagt, es bestände keine Pflicht, so hätte Güntzel dem zugestimmt. Aber wenn Gehrer sagt, es bestände keine Notwendigkeit, dann ist Güntzel überrascht, dass man die Vorlagen hat. Zumindest bei der Erhöhung des Selbstbehaltes für Krankheits- und Unfallkosten ist die Notwendigkeit nicht ausgewiesen und klar. Mit dieser Anpassung hat man offenbar gesucht und auch gefunden, dass man die Ausfälle der anderen Positionen kompensieren kann. Bei der Steuerharmonisierung gibt es offenbar zwei Bereiche. Einerseits gibt es das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung, das aber über die Höhe nichts aussagt, sondern im Wesentlichen, welche Arten von Steuern erhoben werden müssen. Und jetzt wird Harmonisierung im Sinne der Angleichung an die Konkurrenz vorgenommen. Es ist das Recht von Regierungsrat Gehrer, zu sagen, wenn man auf der einen Seite eine Verbesserung will, muss man auf der anderen Seite eine Verschlechterung in Kauf nehmen. Die SVP sieht dies nicht absolut zwingend. Deshalb ist für die SVP zumindest die massive Veränderung des Selbstbehalts bei den Krankheits- und Unfallkosten fraglich. Die SVP hat noch keine abschliessende Position. Aber dieser Punkt muss sicher noch diskutiert werden. Gemäss Güntzel wurden vorhin Sparen und Einnahmen mehrmals erwähnt, auch beim ersten Teil der heutigen Geschäfte. Auch nach der 3. oder 5. oder 7. Sparrunde, man kann es zählen wie man will, muss man einfach bei den Begriffen ehrlich sein. Redet man vom Sparen, so heisst dies weni-



ger ausgeben oder redet man von Verlagerungen oder von mehr Gebühren statt Steuern. Die SVP ist der Ansicht, dass der Mittelstand im Kanton St.Gallen schon jetzt recht stark belastet ist. Und wir müssen aufpassen, dass nicht noch mehr auf den Mittelstand überwälzt wird. Wenn wir das Steuergesetz massiv verändern, dann ziehen gute Steuerzahler weg. Es sind nicht nur die Einnahmen zu optimieren, sondern wir müssen vor allem die Ausgaben reduzieren. Das ist eine Aussage, die die SVP immer wieder machen wird. Selbstverständlich ist die SVP für Eintreten.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob weitere Voten von Kommissionsmitgliedern zu Beginn der Beratung gewünscht sind. Dies ist nicht der Fall.

Regierungsrat Gehr geht weitgehend einig mit Güntzel, insbesondere auch betr. der Überlegungen zur Harmonisierung. Es ist tatsächlich ein Unterschied, ob man eine Harmonisierung im Sinne der formellen oder materiellen Steuerharmonisierung gemäss StHG diskutiert oder ob es um eine Angleichung geht an die Regelung anderer Kantone. Betreffend keine Notwendigkeit / keine zwingende Pflicht räumt Gehr ein, dass er es vielleicht besser anders hätte formulieren sollen, z.B. es bestehen zwar Bedürfnisse, aber keine Pflicht. Wir haben zum Teil Bedürfnisse. Dabei denkt Gehr nicht nur an den Fiskus, es gibt auch praktische Bedürfnisse. Auf einzelne Punkte wurde hingewiesen. Dass man da unterschiedlicher Meinung sein kann, ist klar. Gehr hat aber nicht den Auftrag gegeben, aufgrund der drei Motionen, die uns je etwas kosten, vielleicht je Fr. 1 Mio., jetzt eine Ergänzung zu suchen, damit wir mehr Einnahmen haben. Da im Kantonsrat bei den Motionen in den Vordergrund gestellt worden sind, was andere Kantone haben, hat sich Gehr gesagt, dass wir es überall anschauen. Dabei sind die Krankheits- und Unfallkosten aufgefallen. Wenn man den bisherigen Selbstbehalt als gut für den Kanton St.Gallen beurteilt, dann ist es so. Dann lehnt der Kantonsrat die Erhöhung des Selbstbehaltes ab. Macht man aber eine Gesamtbetrachtung und ist bereit, bei solchen Regelungen eine Angleichung vorzunehmen, dann wäre es sicher richtig, was die Regierung vorschlägt.

7 Spezialdiskussion über den XII. Nachtrag zum Steuergesetz

Der **Kommissionspräsident** leitet über zur thematischen Abfolge der Beratung und kommt zur Lotteriegewinnbesteuerung. In der Botschaft ist es auf Seite 3, betroffen sind 3 Artikel.

Ziff. 1.1 Lotteriegewinnbesteuerung

Keine Wortmeldung

Ziff. 1.2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Peter Hartmann hat noch eine Frage zur Aufteilung Grundausbildung, die nicht abzugsberechtigt ist und Aus- und Weiterbildung, die abzugsberechtigt ist. Und zwar bei der Beurteilung von späteren Nachqualifikationen, was im Zusammenhang mit dem Bereich der Fachpersonen zu sehen ist, wo man nachträglich einen Oberstufenabschluss oder z.B. auch noch mit 30 einen Lehraabschluss machen kann. Wie wird das beurteilt, gilt dies als



Erstausbildung oder als Aus- und Weiterbildung? Im Bereich des Fachkräftemangels ist dies ein Thema oder wird ein Thema werden, also die Nachqualifikationen von Personen, die ihre Abschlüsse nicht machen konnten.

Fenners weist darauf hin, dass dies in der Botschaft auf Seite 4 ausgeführt ist. Die Kosten der Grundausbildung sind nicht abzugsfähig. Auf Seite 4 Abs. 2 heisst es: "Dazu gehören bis zum 20. Altersjahr alle Bildungsmassnahmen der Sekundarstufe II. Nach dem 20. Altersjahr können weitere Ausbildungskosten geltend gemacht werden; ausgeschlossen bleiben aber auch hier die Aufwendungen für einen ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II." Es geht also nicht, wenn eine Person mit 30 einen Berufsabschluss nachholt. Abzugsfähig sind Kosten der Tertiärstufe.

Peter Hartmann führt aus, wenn man vom Fachkräftemangel ausgeht, ist das ein Hindernis. Wenn man in diesem Alter noch einen Abschluss macht und die Kosten nicht abziehen kann, ist es ein Fehler im System.

Regierungsrat Gehr kann die Überlegung nachvollziehen. Was abzugsfähig ist, ist allerdings vom Bundesrecht vorgegeben. Die Kantone sind hier nicht im freien Bereich.

Güntzel hat auch eine Verständnisfrage. Die Ausführungen sind im Wesentlichen aus der Angestelltenposition. Wenn ein Selbständigerwerbender eine Ausbildung macht, kann er das als Aufwand abbuchen? Oder gibt es dort auch eine Begrenzung?

Gemäss **Fenners** handelt es sich dort um geschäftsmässig begründeten Aufwand. Im Unterschied zum Angestellten ist beim Selbständigerwerbenden keine betragsmässige Limite vorgesehen.

Güntzel möchte noch auf die unanständig tiefe Entschädigung für Parlamentarier zu sprechen kommen. Was gibt es in der Politik für Gestehungskosten, die akzeptiert werden? Jeder von uns, der in einer Partei ist, gibt auch wieder etwas an die Partei ab. Die Zeiten, als man automatisch wiedergewählt wurde, sind auch vorbei. Und man muss an sich einen bestimmten Aufwand treiben, damit man das minimale Einkommen dann wieder für vier Jahre hat. Was ist hier offiziell abzugsfähig und was ist immer noch nicht abzugsfähig? Hier hat es wohl auch mit der Bundesgesetzgebung zu tun. Für Güntzel sind Wahlkampfkosten als Politiker letztlich Gestehungskosten. Sind es Gestehungskosten oder nicht? Denn die Kantonsräte müssen ihre Sitzungsgelder auch versteuern.

Fenners antwortet, dass den Politikern für ihre Behördentätigkeit Pauschalen zugestanden werden. Die Sitzungsgelder sind letztlich nicht vollumfänglich steuerbar.

Mächler ergänzt, dass die Kosten für die Wiederwahl abzugsfähig sind.

Peter Hartmann möchte zurückkommen auf die Aus- und Weiterbildungskosten und wissen, wo das genau im Steuerharmonisierungsgesetz steht. Dass bis 20 keine Möglichkeit zum Abzug besteht, ist klar. Aber nachher erscheint es Peter Hartmann ein Erfordernis der Zeit zu sein. Man kann nicht vom Fachkräftemangel sprechen und die Aufwendungen dann steuerlich nicht berücksichtigen.



Fenners zeigt Peter Hartmann Art. 9 Abs. 2 Bst. o Ziff. 2 StHG. Dort steht: Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sind abzugsfähig, einschliesslich der Umschulungskosten, "sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt." Es muss also auf jeden Fall ein solcher Abschluss vorliegen. Also insofern besteht hier gar kein Freiraum.

Blumer hat nochmals eine Frage an Regierungsrat Gehrler. Ist auf der Stufe Finanzdirektoren Schweiz bekannt, dass man hier einen Fehler hat, was die heutige Situation betrifft? Oder ist es etwas, was wir hier aufgedeckt haben?

Regierungsrat Gehrler antwortet, die Finanzdirektoren sind für Detailfragen im Steuerrecht auf ihre Mitarbeitenden angewiesen. Für Details kann keine genaue Einschätzung gemacht werden. Aber diese Frage der Aus- und Weiterbildung war schon ewig lange Thema der eidg. Räte. Diesbezüglich gab es diverse Vorstösse aus den Kantonen, also von Vertretern von National- und Ständerat. Der Kanton St.Gallen hat bisher eine grosszügigere Abzugspraxis gehabt als andere Kantone. Das wurde jetzt eingeschränkt und zwar ganz bewusst. Wie der genaue Werdegang bei dieser Frage der Abzugsfähigkeit war, weiss Gehrler nicht.

Sager ergänzt, dass dies bis jetzt auch kein grosses Problem war. Denn typischerweise sind diese Ausbildungskosten von den Eltern getragen worden, zu 99,x %. Und dass ein 30-Jähriger noch eine Lehre oder eine Ausbildung macht auf der Sekundarstufe II, das war bisher in der Praxis selten anzutreffen.

Blumer entgegnet, das wird zunehmen.

Fenners weist darauf hin, dass es ein Aspekt der Gleichbehandlung ist, indem jeder die Kosten bis zu dieser Ausbildungsstufe nicht abziehen kann.

Blumer ist der Ansicht, dass die Grenze 20 wohl nicht mehr zeitgemäss ist.

Häusermann möchte ganz konkret wissen, wenn ein Musiklehrer keine Arbeit mehr hat und er Logopäde lernt, kann er dann die Kosten abziehen?

Fenners fragt, ob sich die Frage von Häusermann auf das geltende Recht oder auf das zukünftige Recht bezieht.

Häusermann bezieht ihre Frage auf das zukünftige Recht.

Fenners antwortet, das ist jetzt genau der Unterschied, der jetzt eingeführt wird. Bis jetzt hatten wir einen Gewinnungskostenabzug. Das heisst, es braucht einen Bezug zum derzeit ausgeübten Beruf. Das ist beim Musiklehrer, der Logopäde lernt, nicht der Fall. Neu wird ein allgemeiner Abzug eingeführt, wobei nur noch die Berufsorientiertheit gegeben sein muss. Das heisst, man muss die Absicht haben, einen Berufsabschluss zu erwerben. Das ist für Fenners beim Logopäden der Fall. Denn dies ist ein anerkannter Berufsab-



schluss. Damit sind die Kosten bis zu einer betraglichen Limite pro Jahr von Fr. 12 000.- abzugsfähig.

Der **Kommissionspräsident** fasst die Diskussionen zusammen und führt aus, wenn er es richtig verstanden hat, dann gibt es Kreise, die mit dem Bundesrecht nicht glücklich sind. Das kann man hier aber nicht ändern. Mit dem, was hier vorgeschlagen wird, hat der Kommissionspräsident keinen Antrag auf eine Änderung oder Anpassung.

Häusermann hat zur synoptischen Darstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen eine Frage auf Seite 16. Dort heisst es: "die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 24 000.- für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 12 000.- für die übrigen Steuerpflichtigen". Wenn ein Ehepaar Ausbildungskosten von Fr. 15 000.- hat, dann kann man es abziehen. Das heisst, bei einem Ehepaar kann der einzelne Ehegatte bis Fr. 24'000.- abziehen. So könnte man das lesen.

Fenners antwortet, es geht nicht, wenn ein Ehepartner Fr. 24 000.- geltend macht. Wir haben den Gesetzesartikel so ausgestaltet, dass wir im Unterschied zum Bundesrecht eine Konkretisierung dahingehend gemacht haben, dass wir eine Aufspaltung vorgenommen haben von Alleinstehenden und gemeinsam Steuerpflichtigen. Wir haben klargestellt, dass bei einem gemeinsam besteuerten Ehepaar max. Fr. 24 000.-, nämlich zwei Mal Fr. 12 000.-, abziehbar sind. Das geht im Übrigen auch aus der Botschaft des Bundes hervor. Dort steht es ebenfalls so drin. Der gesetzgeberische Wille ist, dass jeder Ehepartner max. Fr. 12 000.- abziehen kann.

Häusermann weist darauf hin, dass es keine klare Formulierung ist. Es heisst nicht, bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten je max. Fr. 12 000.-.

Güntzel hat es beim Lesen der Botschaft so verstanden, dass max. Fr. 12 000.- pro Person abziehbar sind. Der Gesetzestext kann aber durchaus verschieden interpretiert werden. Deshalb stellt sich die Frage, ob man es jetzt anpassen und präzisieren möchte. Der Gesetzestext könnte so verstanden werden, dass jemand bis Fr. 24 000.- abziehen kann, wenn es ein verheirateter Partner ist. Aber das ist nicht die Meinung.

Dürr weist darauf hin, dass es in der Botschaft auf Seite 4 klar geschrieben ist.

Güntzel ergänzt, dass auch der Artikel klar geschrieben werden sollte.

Dürr möchte auch beliebt machen, dass man es konkretisiert, damit keine Unklarheiten vorhanden sind.

Baumgartner weist darauf hin, dass man bei der Formulierung gleich vorgegangen ist wie damals beim Parteispindenabzug (Art. 45 Abs. 1 Bst. i StG). Dort haben wir eigentlich dieselbe Situation, dass man auch zur Verdeutlichung bei Ehegatten von Fr. 20 000.- spricht. Das war der Beweggrund, es hier gleich zu machen.



Peter Hartmann meint, dass dort wahrscheinlich eine etwas andere Ausgangslage ist. Dort kann man die Zuwendungen gut aufteilen. Hingegen bei den Aus- und Weiterbildungskosten kann man es nicht willkürlich zuteilen. Wenn die Familie Mächler der FDP Fr. 20 000.- spendet, kann sie angeben, dass Frau Mächler Fr. 10 000.- gespendet hat und Herr Mächler Fr. 10 000.-. Dort hat man kein Problem, es auf die Fr. 20 000.- zu bringen. Hingegen bei den Aus- und Weiterbildungskosten muss man sagen Fr. 12 000.- pro Person und bei gemeinsam Steuerpflichtigen max. zwei Mal Fr. 12 000.-.

Regierungsrat Gehrer findet dies einen vernünftigen Ansatz. Inhaltlich ist man sich einig. Wir werden einen Vorschlag ausarbeiten und dem Kommissionspräsidenten zustellen. Wenn die Kommission damit einverstanden ist, gibt es dann einen Antrag der Kommission. Jeder Steuerpflichtige bzw. jeder Ehegatte kann Fr. 12 000.- abziehen, bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten somit insgesamt max. Fr. 24 000.-.

Fenners führt aus, dass die Präzisierung auch insofern denkbar ist, dass man einfach die Bundeslösung übernimmt. Bei dieser Lösung stehen einfach die Fr. 12 000.- drin. Man müsste dann den Link machen, dass es zwei Mal Fr. 12 000.- bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehepartnern sind.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob die Kommission mit diesem Vorgehen der Klarstellung bei Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG einverstanden ist. Die Kommission ist damit einverstanden. Es gibt deshalb einen Antrag der Kommission auf dem gelben Blatt.

Es sind weder weitere Wortmeldungen noch eine Abstimmung gewünscht.

Ziff. 1.3 Aufwandbesteuerung

Dürr hat eine Frage auf Seite 6 der Botschaft, wo es um "Einkünfte aus gewissen Staaten mit Doppelbesteuerungsabkommen" geht. Hinten ist es auf Seite 23 der Art. 27 Abs. 5. Dürr möchte einerseits wissen, ob ein Bundesgesetz die Übernahme verlangt und andererseits, was die Auswirkungen sind.

Baumgartner antwortet, dass dies die Bundeslösung ist, die wir wortwörtlich übernommen haben. Einen Spielraum haben wir hier keinen.

Peter Hartmann möchte wissen, was es konkret bedeutet.

Gemäss **Baumgartner** ist dies ein relativ komplexes Thema. Es geht um die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand. Und zwar ist es eine Ausnahme von der Besteuerung nach dem Aufwand. Wir haben mit verschiedenen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen, die besagen, dass eine Entlastung gemäss dem DBA nur möglich ist, wenn gewisse Einkünfte ordentlich besteuert werden. Z.B. mit Deutschland besteht eine solche Regelung. So müssen z.B. Dividenden aus Deutschland ordentlich und zum vollen Satz versteuert werden, um die Abkommensvorteile in Anspruch zu nehmen. Und dafür ist auch die Steuererklärung entsprechend auszufüllen.



Mächler fragt, wie die Situation ist, wenn ein Ausländer in die Schweiz kommt, hier 10 Jahre lang bleibt und dann Schweizer wird. Ist dann die Pauschalbesteuerung für ihn nicht mehr möglich?

Regierungsrat Gehrler bestätigt, dass die Pauschalbesteuerung dann nicht mehr möglich ist.

Blumer hat noch eine Frage zu Art. 26 Abs. 1 Bst. c StG ("in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben"). Das muss man ja irgendwie kontrollieren. Wie kann man dies kontrollieren und wie wird dies kontrolliert?

Sager antwortet, dass die nach dem Aufwand Besteuerten eine Steuererklärung ausfüllen müssen. Und dort ist auch eine Position, was sie für Einkünfte haben. Das heisst, es gibt eine Deklarationspflicht. Und dort muss dann natürlich Null stehen.

Blumer fragt, ob man dies dann einfach glaubt.

Gemäss **Sager** glaubt man dieser Person gleich wie allen anderen, die deklarieren, ausser wir sehen etwas, das nicht stimmt oder wir erhalten entsprechende Hinweise.

Blumer ist mit der Antwort nicht befriedigt. Kann man aus der Praxis etwas Konkreteres sagen?

Sager: Ganz konkret darf keine Erwerbstätigkeit vorliegen. Das ist manchmal noch schwierig in der Praxis. Wenn Aufwandbesteuerte sich lokal noch ein wenig betätigen möchten und dann halt noch eine Entschädigung erhalten würden, z.B. ein paar Tausend Franken. Das ist für uns ein no go. Das gibt es nicht resp. es ist unvereinbar mit der Pauschalbesteuerung.

Güntzel weist darauf hin, dass viele Verwaltungsräte sind. Wenn jemand aus seiner Verwaltungsratsstätigkeit ganz klar nichts bezieht in seiner eigenen Firma und das auch von der Firma bestätigt wird: Ist es richtig, dass diese Person dann kein Einkommen hat? Kann der Betreffende somit durch den Verzicht auf eine Entschädigung in diesem Zustand bleiben oder ist es eine Umgehung? Denn das ist ein Beispiel, das Güntzel in einem Leserbrief gelesen hat. Wen es betrifft, weiss Güntzel nicht.

Fenners ist der Meinung, wenn der Betreffende auf ein Einkommen verzichtet, dann hat er kein Einkommen und deklariert in der Steuererklärung Null.

Güntzel antwortet, es ist also nicht verboten, irgendwo mitzumachen, aber er darf dabei nichts verdienen.

Peter Hartmann fragt, ob diese Argumentation tatsächlich statthaft ist. Das sind die Diskussionen um Herrn Vekselberg, Herr Pühringer usw., die ja doch in einem Graubereich sind. Wenn man nur auf Fr. 100 000.- als VR-Präsident verzichtet, aber trotzdem Industriepolitik macht, dann ist dies eigentlich nicht so gedacht. Erwerbstätigkeit hängt nicht nur am Lohn, sondern auch an der Tätigkeit.



Regierungsrat Gehrler sagt, dass die Tätigkeit schon direkt am Erwerb hängt. Deshalb heisst es auch Erwerbstätigkeit. Eine andere Frage ist dann, was es heisst bei den Dividenden oder beim Wert des Vermögens. Das ist etwas völlig anderes. Aber damit es schädlich ist, muss der Betreffende tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausführen, d.h. eine Tätigkeit, die zu seinem Erwerb beiträgt. Wenn das nicht der Fall ist, dann ist die Voraussetzung erfüllt.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass weder weitere Wortmeldungen noch einen Antrag auf Änderungen gewünscht sind. Auch keine Abstimmung wird gewünscht, weshalb auch dies mit 15:0:0 von der Kommission genehmigt ist.

Pause von 10.00 Uhr bis 10.20 Uhr.

Ziff. 2.1 Selbstbehalt freiwillige Zuwendungen

Mächler interpretiert es so, dass vorliegend nicht die Bundeslösung eingeführt wird. Sondern es wird einfach der Selbstbehalt von bisher Fr. 500.- auf Fr. 100.- reduziert. So wie Mächler den Bund versteht, ist es dort so, dass bei einer Spende von Fr. 200.- auch Fr. 200.- abgezogen werden können. Gemäss der Botschaft könnte man im Kanton St.Gallen neu nur Fr. 100.- abziehen bei diesem Beispiel der Spende von Fr. 200.-. Mächler fragt, ob er dies richtig verstanden hat und warum man nicht die Bundeslösung übernimmt.

Regierungsrat Gehrler bestätigt, dass Mächler es richtig verstanden hat. Und zur zweiten Frage: Die Regierung hat sich an den Wortlaut der Motion gehalten.

Mächler fragt, was die Auswirkungen wären, wenn wir die Bundeslösung einführen würden. Gibt es deutlich mehr Ausfälle?

Regierungsrat Gehrler geht nicht von deutlich mehr Ausfällen aus.

Mächler ist in diesem Fall der Ansicht, dass die Bundeslösung eingeführt werden sollte.

Imper freut die Überlegungen von Mächler sehr. Im Parlament hatten sich die SVP und FDP sehr kritisch zur Motion geäussert. Imper freut sich bereits mit der Lösung gemäss Botschaft. Wenn es an den Fr. 100.- liegt, könnte man hier sicher entgegenkommen. Es ist die Lösung, die die meisten Kantone haben. Die CVP ist schon sehr froh, wenn die Motion umgesetzt wird.

Scheitlin gibt zu bedenken, dass es wohl verwaltungsökonomisch einfacher wäre, wenn man die Bundeslösung übernehmen könnte. Sonst gibt es zwei verschiedene Berechnungen beim Veranlagen.

Regierungsrat Gehrler stimmt dem zu.



Peter Hartmann führt aus, dass wir noch weitere Abzüge haben. Dann müsste dies sinngemäss auch gelten, also bei Abzügen mit einer Limite und dass man nur das darüber Hinausgehende abziehen kann. So ist das hier gedacht, Fr. 100.- und das darüber. Es gibt weitere Abzüge, bei denen man – wenn man darüber ist – nur die Differenz abziehen kann und nicht den ganzen Betrag.

Regierungsrat Gehrler erklärt, man hat beim jetzigen Art. 46 Bst. c StG die Systematik beibehalten und nur den Betrag geändert. Wenn man es hier ändern würde, dann hätte man in gewissen Bereichen eine Selbstbehaltslösung und in diesem Bereich eine andere. Systematisch wäre es nicht konsequent.

Güntzel führt aus, die SVP würde kein Referendum ergreifen, wenn man den ganzen Betrag abziehen könnte.

Mächler: Die Regierung hat geprüft, wo man harmonisieren sollte aus Gründen der Vereinfachung usw. Dann stellt sich die Frage, warum man dies hier nicht gerade vorgeschlagen hat. Es ist so entstanden, weil die Motion so lautete. Gemäss der Motion wollte man eine Harmonisierung mit dem Bundesrecht. Aber dann ist diese Begründung nicht einmal richtig. Wir machen jetzt die Harmonisierung mit dem Bundesrecht gerade nicht. Zwar ist jetzt der Betrag identisch, aber man hat eine andere Systematik. Es ist somit keine Harmonisierung.

Regierungsrat Gehrler räumt ein, dass man sich auf den Motionstext abgestützt hat. Die Regierung war ja grundsätzlich dagegen. Die meisten Kantone haben vermutlich die Bundeslösung, also nicht den Selbstbehalt in diesem Bereich. Fenners hat Gehrler noch bestätigt. In der gesamten Systematik aller Abzüge ist es auch beim Bund nicht überall gleich. Die Regierung hat einfach den Betrag geändert. Von der gesetzgeberischen Umsetzung ist dies das Einfachste und hat auch der Motion entsprochen. Wenn die Kommission mehrheitlich eine andere Lösung will, dann müsste man den Buchstaben c neu formulieren. Dann geht es so nicht mehr, sondern man müsste eine Präzisierung machen. Rein betraglich macht es wenig aus. Ausfallsmässig ist es für das Steueramt in etwa ähnlich.

Mächler stellt den Antrag, die Bundeslösung zu übernehmen.

Blumer fragt, ob er es richtig verstanden hat, dass die Mehrheit der Kantone keinen Selbstbehalt hat, sondern die Bundeslösung kennt.

Fenners kann es nicht mit 100 %iger Sicherheit sagen, aber er meint ja.

Imper weist darauf hin, dass bei Einreichen der Motion im Jahr 2013 2 Kantone einen Selbstbehalt von Fr. 200.- hatten, 18 Kantone Fr. 100.- und 5 Kantone keinen. Deshalb sind die Motionäre auf Fr. 100.- gegangen und nicht auf Null.

Fenners möchte präzisieren, dass wenn vorliegend von Selbstbehalt die Rede ist, so ist dies nicht im technischen Sinn, sondern es ist eben die Bundeslösung. Man spricht dann von Selbstbehalt, obwohl es gar keiner ist.



Häusermann fragt, wie die Bundeslösung genau heisst.

Fenners liest Art. 33a DBG vor: "Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100 erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen." Das heisst, es muss mindestens Fr. 100 erreichen.

Güntzel möchte nochmals betonen, dass für die SVP das Referendum kein Thema ist. Die SVP wird der Anpassung aus Praktikabilitätsüberlegungen zustimmen. Aber die SVP fühlt sich nicht verpflichtet, dies in allen anderen Bereichen auch mitzumachen.

Der **Kommissionspräsident** stellt den Antrag gemäss Botschaft dem Antrag der vorbereitenden Kommission gegenüber (Anpassung an Bundesrecht).

Abstimmung:

Für Antrag gemäss Botschaft:	0
Für Antrag vorb. Kommission (Anpassung an Bundesrecht):	13
Enthaltungen:	2

Regierungsrat Gehrler teilt zur Beruhigung von Güntzel mit, dass die Regierung wohl kein rotes Blatt machen wird.

Ziff. 2.2 Anpassungen beim Eigenmietwert

Ziff. 2.2.1 Unternutzungsabzug

Güntzel: Die eine Motion beinhaltet sowohl den Unternutzungsabzug als auch die Härtefallregelung. Güntzel findet die in der Botschaft vorgesehene Formulierung "Einer dauerhaften Unternutzung wird auf Antrag Rechnung getragen" sehr locker. Er respektiert, dass man nicht alles im Gesetz regeln kann. Aber ein bisschen genauer sollte es geregelt sein. So wie es jetzt vorgeschlagen wird, ist es zu wenig. Das Einfachste wäre, wenn man ins Gesetz schreiben würde, dass dieselbe Lösung wie bei der direkten Bundessteuer gilt. Dann muss man nicht ein neues System erarbeiten.

Dürr möchte ergänzen, dass es eine Bundeslösung gibt, die sehr restriktiv ist. Und die Kantone sind an sich frei, etwas anderes zu wählen. Dürr teilt die Auffassung von Güntzel. Dürr war auch Unterzeichner der Motion. Und in der Diskussion hat man gesagt, dass man keinen bürokratischen Aufwand will. Es soll einfach gehalten werden. Deshalb möchte Dürr auch die Bundeslösung beliebt machen, obwohl sie sehr restriktiv ist. Von der Praktikabilität ist das am einfachsten.

Imper will die Differenz zwischen der Lösung gemäss Botschaft und jener des Bundes sehen.



Güntzel antwortet, bei der Lösung gemäss Botschaft weiss man nicht, was passiert. Sie ist nicht zwingend die Bundeslösung, aber sie könnte es sein.

Gemäss **Peter Hartmann** wird die SP den Unternutzungsabzug ablehnen. Denn dies gibt Probleme mit den Kontrollen. Wenn die Unternutzung geltend gemacht wird, muss sie auch umgesetzt werden. Der Aufwand, der dann betrieben werden muss, d.h. die Kontrolle der dauerhaften Unternutzung, rechtfertigt dies nicht. Und zwar will die SP nicht die Staatskontrolleure in den Schlafzimmern und den Nebenräumen unterwegs haben. Der Aufwand lohnt sich nicht.

Dürr erinnert daran, dass man diesen Punkt bereits im Parlament diskutiert hat. In der Bundesgesetzgebung gibt es den Unternutzungsabzug bereits. Jeder, der Grundeigentümer ist, kann dies jetzt schon für die Bundessteuern anmelden. Und dann muss dies kontrolliert werden.

Peter Hartmann: Aber es gibt den Unternutzungsabzug noch nicht für die Kantons- und Gemeindesteuern.

Dürr erwidert, dass sie jetzt schon kontrollieren müssen. Der einzige Unterschied ist, dass es neu auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt. Das ist kein Mehraufwand. Es ist falsch, wenn man sagt, dass man es bis jetzt nicht kontrollieren musste.

Gemäss **Steiner** sagt es die Bundeslösung ja klar: "Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft." Wenn man die Bundeslösung nimmt und dies bereits auf Bundesebene möglich ist, könnte man es auch gerade so übernehmen. Dann wäre es kein grosser Aufwand, obwohl Steiner Sympathie für das Steuerbuch des Kantons Zürich hat.

Gemäss **Blumer** steht in der Botschaft, dass der Unternutzungsabzug heute wenig geltend gemacht wird, weil es eben nur auf Bundesebene möglich ist, nicht aber auf kantonaler Ebene. Und es steht auch in der Botschaft, dass wenn der Abzug auf kantonaler Ebene auch möglich gemacht wird, dann werden die Leute versuchen, davon Gebrauch zu machen. Und es stellt sich tatsächlich die Frage, wie man dies kontrollieren will. Blumer möchte die Herren vom Steueramt fragen, wie sie es sich vorstellen. Man kann nicht einfach den Abzug anmelden und dann ist es für ewig so.

Mächler möchte auch festhalten, dass vom Aufwand her der Unternutzungsabzug nicht die genialste Idee ist. Nur, wenn der Bundesgesetzgeber den Abzug heute schon vorsieht, dann kann man es auch für die Kantonssteuer machen. Für Mächler kommt nur in Frage, dass man exakt die Bundeslösung übernimmt. Alles andere ist nicht gescheit. Mächler stellt sich die Frage, wo der Unterschied zum Bund ist und – wenn es überhaupt einen gibt – warum hat man für den Kanton St.Gallen eine andere Lösung vorgeschlagen.

Regierungsrat Gehrer antwortet, dass die Lösung gemäss Botschaft nicht anders ist als die Bundeslösung. Gehrer findet die Bundeslösung nicht so klar, wie es in der Botschaft



gesagt wird. Steiner hat die Bundeslösung vorgelesen: "Die Festsetzung ... erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung". Man darf nicht die Meinung haben, wenn man die Bundeslösung hat, sei der Aufwand grösser oder kleiner. Der Aufwand bleibt genau gleich. Und das ist letztlich eine Frage der Plausibilität. Beim Steueramt geht man davon aus, dass wenn eine Familie mit vier Kindern ein Reihenhäuschen bewohnt mit 4-5 Zimmern, so ist eher unwahrscheinlich, dass es eine Unternutzung gibt. Auf solche Plausibilitäten schaut das Steueramt. Bei einem alleinstehenden Ehepaar in einer 24-Zimmer-Villa sieht dies vielleicht anders aus. Aus Praktikabilitätsgründen kann Gehrer mit der Lösung des Bundes auch leben. Die Formulierung beim Bund passt nicht so recht in unser Schema. Die Regierung wollte nichts anderes regeln. Man kann jetzt darüber streiten, welches die bessere Formulierung ist. Wir müssen ohnehin veranlagten.

Güntzel weist nochmals darauf hin, dass es vielleicht grosszügigere Lösungen gibt. Aber man will nicht irgendetwas Neues erfinden, sondern dass eine für die Bundessteuer bestehende Möglichkeit auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt. Der Kanton veranlagt auch die direkte Bundessteuer. Es kommt ja nicht der Beamte von Bern, sondern es wird von der heutigen Steuerverwaltung gemacht. Niemand anders muss etwas machen. Wenn es ein paar Fälle mehr gibt, ist es nicht völlig überraschend. Aber es gibt nicht einen Run, weil es nichts völlig Neues ist, sondern weil es neu in beiden Steuerveranlagungen möglich wäre. Vielleicht gibt es nicht einmal eine Zunahme. Auch für die Steuerpflichtigen ist es mit einem Aufwand verbunden. Wichtig ist, dass man die beste Formulierung wählt mit der Aussage, es gilt die gleiche Handhabung wie bei der Bundessteuer.

Scheitlin findet es grundsätzlich nicht das Gelbe vom Ei. Da man es aber beim Bund schon hat, ändert sich beim Vollzug nicht viel. Damit kann man dem auch zustimmen, obwohl es ein Aufwand ist.

Imper erklärt, dass seine Fraktion ziemlich geteilter Meinung war. Das eine ist die Situation dieser Hauseigentümer. Aber es gibt auch eine andere Seite, was Imper auch in seinem Quartier sieht. Da sind Personen älter geworden und 85 oder 90. Und in wenigen Jahren ist ein lebendiges Kinderquartier entstanden und Familien sind in diesen Wohnraum eingezogen. Man spricht von verdichtetem Bauen. Der Unternutzungsabzug widerspricht dem ein bisschen. Deshalb ist auch in seiner Fraktion die Zustimmung in dieser Sache geteilt. Zustimmung kann man sicher nur einer sehr restriktiven Lösung, die möglichst einfach im Vollzug ist. Etwas anderes kommt gar nicht in Frage. Dass Zweitwohnungen ausgeschlossen sind und dass die Unternutzung dauerhaft sein muss, solche Restriktionen sind zwingend notwendig.

Gemäss **Blumer** spricht das neue Raumplanungsgesetz eine ganz andere Sprache als das, worüber wir hier diskutieren. Wenn man es ernst nimmt, müsste man sagen, der Bund macht es falsch und wir dürfen nicht den gleichen Fehler auch machen. Die einzige zukunftsgerichtete Variante ist der gänzliche Verzicht auf einen Unternutzungsabzug. Wie Peter Hartmann schon vorher gesagt hat, müssen wir zu diesem Abzug nein sagen, weil es in die falsche Richtung geht.



Steiner weist darauf hin, dass man hier mit dem Raumplanungsgesetz nichts zu tun hat. Hier geht es ums Steuergesetz. Nach der Erfahrung von Steiner gibt es diverse Pensionierte, die nicht mehr alle Räume brauchen. Diese müssen dann ein fiktives Einkommen versteuern und können dies eventuell mit ihrer Rente nicht mehr bezahlen. Es gab viele, die ihr Wohneigentum dann verkaufen mussten, obwohl sie es seinerzeit erschaffen haben und auch darin gewohnt haben. Steiner findet dies nicht sozial und stimmt deshalb ganz klar der Bundeslösung zu. Sie möchte beliebt machen, dass andere dies auch machen.

Häusermann geht mit den Grünen einig. Heutzutage kann man einfach nicht riesige Häuser leer stehen lassen. Die grünliberale Fraktion findet auch, dass derjenige, der mehr Platz braucht und sich dies leisten will, der soll es sich leisten. Jene, die es sich nicht leisten können, sollen Untermieter hinein nehmen oder verkaufen. Für Häusermann ist ganz klar, dass der Unternutzungsabzug nicht eingeführt werden sollte.

Blumer findet Wohnraum, der nicht genutzt wird, schlicht falsch. Man darf nicht Anreize schaffen, um dies weiter zu pflegen. Im Gegenteil, man sollte sogar in die andere Richtung gehen, dass man zusätzliche Steuern verlangen sollte, wenn der Raum nicht genutzt wird. Leute, die zu viel Wohnraum haben, sollen entweder diesen vermieten oder die Liegenschaft verkaufen und in eine Mietwohnung ziehen. Das ist die Sprache des neuen Raumplanungsgesetzes und es hat sehr wohl mit dem Thema zu tun, über das wir diskutieren.

Dobler erkundigt sich, wie so ein typischer Fall einer Unternutzung aussieht, insbesondere auch frankenmässig.

Fenners erklärt, dass dies wie ein Arbeitszimmerabzug berechnet wird. Angenommen, man hat einen Eigenmietwert von Fr. 18 000.- und es ist eine 5-Zimmerwohnung, dann nimmt man die 5 Zimmer + 2 für Nebenräume. $Fr. 18\,000.- : 7$ ergibt den Mietwert für einen Raum. Und das ergibt die Reduktion.

Dobler findet den Unternutzungsabzug auch nicht das Gelbe vom Ei. Wenn einer Eigentümer ist, dann soll er die Konsequenzen tragen.

Gemäss **Koller** ist es vielfach so, dass wenn jemand Eigentümer eines Hauses ist, ist es vielfach auch nur eine Übergangszeit, in der er darin ist, bis es eine Lösung gibt, dass die Jungen nachkommen. Wie Scheitlin gesagt hat, kennt der Bund den Abzug bereits. Koller möchte beliebt machen, dass man die gleiche Regelung wie bei der direkten Bundessteuer auch fürs kantonale Recht übernimmt.

Güntzel will nicht sagen, dass es mit der Raumplanung nichts zu tun hat. Die Motion wurde deutlich erheblich erklärt. Wir schlagen die gleiche Regelung vor, die es bereits bei der direkten Bundessteuer gibt. Über den anderen Bereich könnte man lange diskutieren. Güntzel hört es immer wieder bei älteren Hauseigentümern: Wenn diese ihr 40 – 50-jähriges Haus verkaufen, das in den letzten 10 – 20 Jahren nicht gross unterhalten wurde, können sie für den Erlös knapp eine 2 bis 3-Zimmer-Eigentumswohnung kaufen. Mit anderen Worten ist der Handlungsspielraum für viele Hauseigentümer nicht riesig. Und da-



mit ist es auch immer nur für eine befristete Zeit, spätestens bis zum biologischen Ablauf. Länger geht es nicht. Damit meint Güntzel, dass es vertretbar ist. Offensichtlich wird vom Unternutzungsabzug gemäss Botschaft kein grosser Gebrauch gemacht und es wird auch nachher keinen grossen Run darauf geben, weil es mit gewissen Einschränkungen verbunden ist. Deshalb bittet Güntzel, dass der gleichen Lösung zugestimmt wird, wie sie auch der Bundesgesetzgeber kennt.

Steiner will noch etwas zum Votum von Dobler sagen. Es ist ja so, dass in dem Lebensabschnitt, in dem man gearbeitet hat, die Hypothek abbezahlt wird. Man hat nachher nur noch ein reines Einkommen, das man versteuern muss, aber eigentlich nicht hat. Steiner ist der Meinung, dass es nicht sein darf, dass man so viel Steuern zahlen muss, damit man es nicht mehr halten kann. Vielmehr sollte er in dem selbst erschafften Grundstück wohnen bleiben bis zum Ableben oder bis es von der Gesundheit her nicht mehr geht. Man sollte eine solche Person nicht aus ihrem Grundstück treiben, weil sie die Steuern nicht mehr zahlen kann.

Dobler weist Steiner darauf hin, dass als zweite Massnahme die Härtefallregelung dazu kommt.

Gemäss **Breitenmoser** ist Theorie das eine, und die Praxis ist das andere. Wenn es wirklich Probleme mit dem Vollzug gibt, wie müsste man sich dies vorstellen? Was macht das Steueramt bzw. der Steuersekretär? Worin besteht genau der Aufwand?

Sager erklärt, dass es etwa 150 Fälle sind bei rund 300 000 Veranlagungen. Das ist eine absolute Marginalität. Wir gehen sehr zurückhaltend an die Angelegenheit heran. Sager hat nicht vor, dass seine Steuerkommissäre zu den Leuten nach Hause gehen und es überprüfen. Das heisst nicht, dass man es in einem Einzelfall nicht machen wird. Wie es vorhin Gehrer gesagt hat, überprüft die Steuerbehörde zunächst einmal die Plausibilität. Das ist zunächst entscheidend. Wenn jemand wirklich alleinstehend ist in einer 23-Zimmer-Villa, dann verstehen wir, dass die alte Frau oder der Witwer vier Zimmer räumen lässt.

Dürr führt aus, dass die Motionen nach der Volksabstimmung der Hauseigentümerinitiative "Sicheres Wohnen im Alter" entstanden sind. Gegner dieser Initiative waren die Finanzdirektoren, Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf etc. Es wurde von diverser Seite geltend gemacht, dass es bereits heute die Möglichkeit in den Kantonen gibt, die Härtefälle zu regeln. Dabei wurde der Unternutzungsabzug erwähnt und auch die Härtefallregelung. Diese Regelung kennen 13 Kantone. Man muss sich im Klaren sein, dass hier der Kanton St.Gallen nicht alleine ist. Es wurde gesagt, dass man die Initiative ablehnen muss, aber in den Kantonen die Möglichkeit hat, dies umzusetzen. Jetzt macht man es und jetzt ist es auch nicht recht und man kommt mit dem Raumplanungsgesetz.

Gemäss **Peter Hartmann** hat man es damals aufgenommen, nachdem die Initiative in der Schweiz deutlich abgelehnt wurde. Deshalb nimmt man das Thema auf mit der Härtefallregelung, und zwar mit dem Vorstoss von Laura Bucher und Felix Gemperle. Die Problemstellung sieht man bei älteren Leuten, wenn der Eigenmietwert eine gewisse Höhe hat. Diesbezüglich hat man einen Vorschlag. Wenn man jetzt aber den Unternutzungsabzug



auch noch will, dann geht es genau in die Richtung, die vorher Steiner erwähnt hat. Die 65-Jährigen haben ganz schlechte Finanz- oder Steuerberater gehabt, wenn sie alles an Hypotheken abgeschrieben haben. Dann sind sie wirklich selber blöd. Das macht wirklich niemand, der Hauseigentümer ist und ein bisschen rechnen kann. Wenn man 80 oder 85 Jahre alt ist, kann man sagen, dass es dazumal Usanz war. Aber jetzt läuft dies anders. Niemand geht hin und zahlt alles vollständig zurück. Der Unternutzungsabzug ist tatsächlich ein zusätzliches Zuckerchen, das absolut nicht nötig ist.

Der **Kommissionspräsident** ist froh, dass die Diskussion auf den Unternutzungsabzug zurückgeführt wurde und man ist wahrscheinlich abstimmungsreif.

Fenners möchte noch etwas sagen zur technischen Umsetzung. Es wurde immer gesagt, dass die Bundeslösung gewünscht wird. Das steht ausser Frage, dass wir kantonal auch die Bundeslösung umsetzen. Wenn man bei der Synopse auf Seite 9 schaut, dann sieht man beim Artikel, der das Einkommen aus unbeweglichem Vermögen regelt, dass beim Art. 34 StG und Art. 21 DBG nur deren Abs. 1 identisch sind. Abs. 2 ist völlig anders. Und im Unterschied zum Bund haben wir auch einen Abs. 3. Der Wortlaut ist ein völlig anderer und Fenners möchte auch darauf hinweisen, dass wir im Abs. 2 von Art. 34 StG auch noch die unterpreisliche Vermietung geregelt haben. Die Systematik ist also eine ganz andere. Art. 34 Abs. 2 Satz 2 sagt: "Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Mietzins an eine nahe stehende Person vermietet oder verpachtet wird." Das heisst, wenn die Kinder die Liegenschaft von den Eltern übernommen haben, der Schätzwert ist Fr. 1000.- und sie geben es den Eltern für Fr. 500.-, ist trotzdem Fr. 1000.- zu versteuern. Das ist die gesetzliche Grundlage im Unterschied zum Bund. Im Ergebnis machen wir aber nichts anderes als die Bundeslösung umzusetzen, indem man im Abs. 3 hineinschreibt, dass einer dauerhaften Unternutzung auf Antrag Rechnung getragen wird. Im Bund steht "entsprechend der tatsächlichen Nutzung." Fenners ist der Meinung, dass die kantonale Regelung weitaus deutlicher ist als die Bundesregelung. Es ist ausdrücklich geregelt, dass man auf Antrag hin einen Unternutzungsabzug machen kann. Für das Kantonale Steueramt ist selbstverständlich, dass beim Vollzug die gleiche Handhabung erfolgt wie beim Bund. Wenn man aber auch vom Wortlaut her auf die Bundeslösung einschwenken will, müsste man den ganzen Artikel umformulieren. Aber im Ergebnis ändert sich ja nichts. Soviel zur Umsetzung.

Gemäss **Güntzel** will man keine Verkomplizierung, einerseits in der Gesetzgebung, andererseits vor allem nicht für die Praxis. Nach all den Erklärungen ist es deshalb eine mögliche Formulierung, die vielleicht doch mehr sagt, als was Güntzel bis jetzt darunter verstanden hat. Er wäre aber nicht unglücklich, wenn man sich nochmals überlegt, ob man eine gewisse Präzisierung einfügen könnte. Güntzel will eine verbindliche Lösung.

Steiner schlägt vor, dass man im Abs. 3 ergänzen könnte: "Einer dauerhaften Unternutzung wird auf Antrag *analog der Bundeslösung* Rechnung getragen."

Fenners ist an sich kein Freund einer Gesetzgebung, in die man alles hineinschreiben muss. Nebst dem Gesetz gibt es immer noch Materialien. Und wenn die Kommission jetzt beschliesst, dass man die Bundeslösung will, dann ist es in den Materialien drin und dann wird es auch so umgesetzt. Fenners versteht in diesem Fall die Diskussion nicht ganz.



Zudem ist es eine unübliche Gesetzespraxis, dass man hineinschreibt, dass man es wie beim Bund macht. Das kann ja auch das Parlament bzw. der Kantonsrat beschliessen. Dann steht es in den Materialien, ist daran gebunden und hat den historischen Willen des Gesetzgebers.

Gemäss **Mächler** kann man es sich einfach machen, indem der Präsident in der Ratsberichterstattung sagt, dass die Kommission den Wunsch hat, im Vollzug die Bundeslösung umzusetzen und der Regierungsrat dies nachher unterstützt. Dann hat man es in den Materialien und das Problem ist gelöst.

Imper unterstützt dies. Wenn der Präsident und der Regierungsrat im Parlament sagen, dass auf die heutige bestehende Bundeslösung abgestellt werden soll, dann ist es nach Imper sicher handhabbar.

Regierungsrat Gehrler will das im Kantonsrat gerne so bestätigen.

Der **Kommissionspräsident** will das gerne im Bericht über die Kommissionsbehandlung bestätigen. Wenn dem so ist, so geht der Kommissionspräsident davon aus, dass kein Antrag auf Änderung besteht. Somit braucht es nur noch die Grundsatzabstimmung, ob man den Unternutzungsabzug will oder nicht.

Abstimmung:

Für den Unternutzungsabzug:	8
Gegen den Unternutzungsabzug:	4
Enthaltungen:	3

Ziff. 2.2.2 Härtefallregelung

Gemäss **Dürr** wird verwiesen auf verschiedene Varianten, Zürich, Luzern, Graubünden, Genf usw. Leider steht in den Materialien nicht, wie sie ausgestaltet sind. Dürr wünscht, dass von Seiten der Regierung die verschiedenen Modelle erläutert werden. Dürr hat sich schon informiert, aber er möchte hören, ob er die Modelle richtig verstanden hat. Das wäre die 1. Frage. Die 2. Frage betrifft das Verfahren. In Zürich muss man den Härtefall anmelden. Wenn es aber offenkundig ist, wird es automatisch gemacht. Dürr würde es interessieren, was hier geplant ist.

Fenners ist es nicht möglich, alle in den Kantonen existierenden Regelungen im Einzelnen wiederzugeben. Waadt hat einen sogenannten Mietkostenabzug. Dieser ist harmonisierungswidrig. Darüber müssen wir nicht näher diskutieren. Zürich hat – so viel Fenners weiss – keine ausdrückliche Regelung im Gesetz, sondern regelt dies entweder in einer Verordnung oder in einer Steuerbuch-Weisung. Graubünden hat im Art. 22 Abs. 4 StG folgende Regelung: "Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen. Für Härtefälle kann die Regierung eine Reduktion des Eigenmietwerts der Erstwohnung vorsehen." Nach Fenners ist dies auch nicht sehr aussagekräftig. Im Kanton Luzern steht im § 28 StG (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen): "Der Mietwert von Liegenschaften, die steuerpflichtige



Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird auf Antrag angemessen herabgesetzt, wenn er im Verhältnis zu den Mitteln, die den Steuerpflichtigen und weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen, auf Dauer zu einer übermässigen Belastung führt." Fenners ist der Meinung, dass die Lösung gemäss Botschaft gegenüber anderen Lösungen eindeutig klarer formuliert ist.

Güntzel fragt, warum es im Gesetz auf Personen im AHV-Rentenalter beschränkt sein muss. In der Motion war es als genereller Vorschlag enthalten. In Bundesbern wird der damalige Vorstoss "Sicheres Wohnen im Alter" in geänderter Form wieder behandelt. Dort ist einfach eine einmalige Wahlmöglichkeit für Wohneigentümer vorgesehen. Der Nationalrat hat ja gesagt, der Ständerat hat das Geschäft noch nicht behandelt. Es muss einfach ein Missverhältnis vorhanden sein. Die Wahrscheinlichkeit ist relativ gross, dass es erst dann zum Tragen kommt, wenn die Personen in dieser Alterskategorie sind. Aber muss das AHV-Rentenalter erwähnt werden? Bei der damaligen Volksinitiative war das AHV-Rentenalter einer der Parameter und beim neuen Vorstoss in Bern ist es kein Parameter mehr. Und das zweite: Nach Wissen von Güntzel gibt es in keinem Kanton die Regel, dass die 60 % erwähnt werden. Ihm ist klar, dass die Bundesgerichtspraxis hier auch gilt. Aber warum das ins Gesetz aufgenommen werden muss, ist nicht einleuchtend. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts mit der Untergrenze kann ja auch einmal vernünftiger werden.

Regierungsrat Gehrler ist froh, dass man sich die Frage stellt, was ins Gesetz gehört. In anderen Gesetzesberatungen stellt sich die Frage umgekehrt, wenn Gehrler an das Baugesetz denkt. Dort will man alles im Gesetz haben. Das ist wohl letztlich eine Frage der Systematik, wie klar dass es auf Gesetzesstufe geregelt sein muss. Die Regierung hält es für richtig, wie man es geregelt hat. Anders ist die Frage zu beurteilen in Bezug auf Personen im Rentenalter. Das ist eine politische Frage. Es hat auch gewisse Auswirkungen, wenn man den Kreis öffnet. Bei der Initiative Wohnen im Alter war es so, dass man den Personen im AHV-Alter ein Wahlrecht einräumen wollte. Das war der wichtigste Punkt, nicht nur weil die Motionäre dies in der Motion erwähnt hatten. Sondern die Regierung hat dies auch vernünftig erachtet, dass man sich auf diesen Bereich beschränkt, d.h. auf diese Personen, die vom Missverhältnis am meisten betroffen sind.

Güntzel stellt den Antrag, dass der Parameter "im ordentlichen AHV-Rentenalter" gestrichen wird. Ebenfalls soll das Erwähnen der 60 % gestrichen werden. Es soll nicht in der Meinung gestrichen werden, dass man tiefer gehen können sollte, sondern dass man es einfach nicht regelt. Die Meinung ist nicht, dass wenn man es im Gesetz nicht hat, dass man es auf Verordnungsstufe regeln muss. Güntzel will möglichst viele klare Lösungen im Gesetz haben, aber so wie sie passen.

Der **Kommissionspräsident** fasst zusammen, dass Güntzel zwei Anträge stellt. Erstens dass der Punkt AHV-Rentenalter gestrichen wird und zweitens soll auch der Punkt "Reduktion unter 60 % der mittleren Marktmiete" entfernt werden.



Güntzel bestätigt dies. Der erste Satz soll heissen, ... wird beim Steuerpflichtigen angemessen reduziert, wenn er ... Zudem muss die Begrenzung auf 60 % aus dem Gesetz entfernt werden.

Baumgartner führt aus, dass es nochmals einen Grund gibt, warum man den berechtigten Personenkreis ausdrücklich erwähnt. Im Steuerrecht gilt das Legalitätsprinzip. Und dort wird verlangt, dass nicht nur bezüglich der Einkünfte fest steht, wer steuerpflichtig ist, sondern auch, wer einen Abzug machen kann. Und es dient insbesondere der Klarheit, wenn gesagt wird, wer überhaupt für einen solchen Abzug in Frage kommt und ihn beanspruchen kann.

Güntzel glaubt, dass wir nicht vom Gleichen sprechen. Für Güntzel ist es, wenn ein Missverhältnis gegeben ist. Wenn ein Missverhältnis gegeben ist, spielt das Alter keine Rolle.

Fenners möchte noch eine Bemerkung machen. Luzern kennt diese Beschränkung auf 60 % des Marktmietwertes auch, allerdings nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung. Das Bundesgericht hat es mehrfach gesagt. Wir haben in diesem Zusammenhang einige Berechnungen gemacht. Wir sind auf eine Liegenschaft gestossen, da hat jemand offenbar sehr tiefe Bareinkünfte, aber einen Eigenmietwert von rund Fr. 130 000.-. Wenn man nach unten es nicht auf 60 % deckeln würde, könnte die betreffende Person Fr. 65 000.- von der Bemessungsgrundlage in Abzug bringen, Fr. 65 000.- aufgrund der Härtefallregelung. Da fragt sich Fenners schon, ob dies ein Härtefall ist.

Regierungsrat Gehrler fragt Fenners, was das Bundesgericht genau gesagt hat.

Fenners erklärt, dass sich das Bundesgericht schon verschiedentlich mit der Eigenmietwertbesteuerung auseinandergesetzt hat. Dabei hat es ganz klar gesagt, dass 60 % des Eigenmietwerts die untere Limite der Privilegierung der Wohneigentümer ist. Alles andere würde unter dem Aspekt der Gleichbehandlung mit den Mietern nicht standhalten. Und zwar hat das Bundesgericht gesagt, dass die 60 % in jedem Einzelfall einzuhalten sind. Und wir deuten diese Passage auch auf den Härtefall, d.h. dass es auch im Härtefall greifen muss.

Mächler ist skeptisch gegenüber den Anträgen von Güntzel. Wenn man die Härtefallregelung für alle öffnet, stellt sich die Frage, ob das am Ziel richtig ankommt und ob man das will. Dann können nachher alle, die Sozialhilfe beziehen, teure Häuser haben. Da macht Mächler nicht mehr mit. Einer weiteren Öffnung kann die FDP-Delegation nicht zustimmen. Denn man würde sonst Tür und Tor für Sachen öffnen, deren Folgen wir uns jetzt gar nicht bewusst sind. Auch dass man unter die 60 % gehen kann, findet Mächler nicht richtig. Die Regelung soll wenige betreffen. Das war ursprünglich auch die Absicht der Motionäre. Es soll nur für echte Härtefälle gelten.

Dürr teilt betr. AHV-Rentner auch nicht die Meinung von Güntzel und wird dessen Antrag nicht unterstützen. Man soll es auf Personen im Rentenalter beschränken. Zu den 60 %: Entlastet werden sollen ja nicht vermögende Leute, sondern Personen mit tiefem Einkommen. Der Mechanismus mit den 60 % ist ein zusätzlicher Einschlag von 10 % auf dem Eigenmietwert. Dann ist fertig. Dürr geht es nur um die Personen mit tiefem Ein-



kommen. Deshalb seine Frage: Stimmt es, dass Graubünden die 60 % nicht drin hat? Ist es richtig, dass der Kanton Genf, der ein ganz anderes System hat – 20 % über alles – es darf einfach nicht mehr als 20 % ausmachen und Zürich es auch nicht drin haben? Und dann interessiert es Dürr, wie diese es machen können.

Fenners bestätigt, dass der Kanton Graubünden die Regelung mit den 60 % weder im Gesetz noch in der Verordnung hat. Das will aber nicht heissen, dass Graubünden die bundesgerichtliche Praxis nicht anwendet. Das weiss Fenners nicht. Er ist aber der Meinung, dass der kantonale Gesetzgeber oder was aus der Regierung kommt, sich nicht über die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinwegsetzen kann und das nicht anwendet. Fälle gibt es dazu nicht. Das ist wahrscheinlich klar darauf zurückzuführen, dass es keinen Kläger gibt. Wer einen zu hohen Abzug erhält, geht nie vor Gericht. Zürich hat auch keine Regelung im Steuergesetz, und auch in der Verordnung stehen die 60 % wohl nicht. Das bedeutet aber nicht, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht berücksichtigt wird.

Blumer möchte das unterstützen, was Mächler gesagt hat und dringend davon abraten, eine Aufweichung zu machen. Die beiden Anträge von Güntzel müssen abgelehnt werden. Vielleicht ist es auch wichtig, dass Dürr und Güntzel ihre Interessen offen legen. Diese setzen sich ein für die Hauseigentümer. Blumer legt seine Interessen auch offen, er vertritt hier die Mieterinteressen, obwohl er selber auch Hauseigentümer ist. Blumer fragt, ob es in dieser Runde überhaupt jemand gibt, der Mieter ist. Wahrscheinlich ist man hier ein reiner Klub von Eigentümern, zu 100 %. Die Mehrheit in diesem Land ist Mieter. Unsere Aufgabe ist es, sich auch für diese einzusetzen, statt immer noch mehr Zückerchen für die Eigentümer zu konstruieren.

Dürr vermutet, dass Blumer ihm nicht richtig zugehört hat. Die AHV-Regelung ist für Dürr kein Thema. Aber das andere: Die SP hat ja auch eine Motion gemacht. Sozialpolitisch ist die 60 %-Regelung für jene, die ein tiefes Einkommen haben, ein Nachteil. Für jene ist das Verhältnis von Einkommen zu Eigenmietwert dann nicht 30 %, sondern halt 40 % oder 50 %, weil das gedeckelt wird. Dem muss man sich bewusst sein. Das hat nichts mit der Unterstützung der Hauseigentümer zu tun. Sondern es geht darum, dass man es für alle Hauseigentümer prozentual gleich macht, dass es nicht 30 % und mehr ist. Dann darf es die Deckelung nicht haben. Wenn man die Deckelung hineinnimmt, dann ist es bei den tiefen Einkommen mehr als 30 %. Soweit Dürr die Diskussion gehört hat, müsste Blumer eigentlich anders reden, wenn er sagt, die tiefen Einkommen müsste man gleich behandeln.

Dobler möchte einmal die Definition hören, was ist ein Härtefall und was ist über die Verhältnisse gelebt. Wir haben heute Leute, die mit Pensionskassengeldern Wohnungen erwerben, die es sonst gar nicht vermögen würden. Wenn diese Personen dann ins Rentenalter kommen, muss man solche wirklich noch bevorzugen? Dobler hat einen konkreten Fall in seiner Firma. Diese Person hat die Gelder aus der Pensionskasse bezogen und eine Eigentumswohnung gekauft, die schöner ist als jene von Dobler. Dobler weiss, dass dies mit 65 Jahren nicht aufgeht. Die Person dachte, sie könne erben, aber dies ist auch nicht aufgegangen, weil jene Person länger als gedacht gelebt hat. Den Lebensstandard hat er nicht der Situation angepasst. Und dann soll er im Rentenalter steuerlich



privilegiert werden? Für Dobler ist der klassische Härtefall jener, bei dem jemand von der älteren Generation keine Pensionskasse hat und in einem Eisenbahner-Reihenhäuschen wohnt, also die Generation, die am Aussterben ist. Und jetzt haben wir eine neue Generation, die sich zum Teil einfach übernommen hat. Dobler ist bei einer Bank im Verwaltungsrat, er weiss, wie die Situation ist.

Mächler möchte noch zum Votum von Dürr Stellung nehmen, wonach man den Grenzwert von 60 % nicht hineinnehmen soll. So wie Mächler die Vorlage liest, würde man dann ganz klar etwas machen, das dem Bundesrecht widerspricht. Wir machen etwas, bei dem das Bundesgericht klar festgestellt hat, dass das untere Level von 60 % nicht unterschritten werden darf. Sollen wir allen Ernstes eine Lösung schaffen, die dem Bundesgericht widerspricht? Da hätte Mächler jetzt grösste Mühe. Es kann nicht sein, dass wir bewusst eine Rechtsverletzung machen.

Dürr fragt, ob es nicht in anderen Kantonen unter dem Deckmantel des Steuernachlasses läuft. Dürr ist skeptisch.

Fenners antwortet, dass man richtigerweise einen Härtefall beim Steuererlass regeln müsste. Eine Härtefallregelung gehört eigentlich zum Bezug, d.h. wenn jemand nicht mehr bezahlen kann. Es gehört eigentlich nicht in die Veranlagung, bei der man ein Einkommen bestimmt. Richtigerweise müsste man eine Veranlagung vornehmen aufgrund von dem, was man hat. Und nachher kommt jemand und sagt, er habe Liquiditätsprobleme. Dann gibt es die Möglichkeit des Steuererlasses. Dort haben wir bereits eine Härtefallregelung. Für Fenners ist ganz klar, dass man an das Bundesgericht gebunden ist und nicht davon abweichen kann.

Dürr fragt nochmals, ob bestätigt werden kann, dass Zürich und Graubünden bundesgesetzwidrig sind.

Fenners sagt, dass man dies so nicht bestätigen kann, weil er nicht weiss, ob diese Kantone die Bundesgerichtspraxis anwenden oder nicht.

Imper hält fest, dass die beiden genannten Kantone weder im Gesetz noch in der Verordnung eine entsprechende Bestimmung haben. Jetzt kann doch jemand einmal nachfragen, wie es dort gehandhabt wird. Dann ist die Frage zufriedenstellend geklärt.

Regierungsrat Gehr antwortet, dass dies keinen Sinn macht. Wenn wir jetzt anfragen, ob sie die bundesgerichtliche Rechtsprechung anwenden, dann will Gehr jenen Steuerkommissär sehen, der nein sagt. Gehr geht davon aus, dass alle Steuerverwaltungen die Bundesgerichtspraxis anwenden. Dann stellt sich nur die Frage, ob wir die 60 %-Regelung ins Gesetz aufnehmen, damit es klar ist oder machen wir es nicht, so wie in anderen Kantonen. Die Regierung schlägt vor, es auf Gesetzesstufe klar zu regeln.

Güntzel möchte auf einen Punkt hinweisen, der bis jetzt in den Diskussionen überhaupt nicht erwähnt worden ist. Sowohl in der Motion als auch im Entwurf der Regierung steht, dass es in einem Missverhältnis stehen muss, und zwar nicht nur beim Einkommen, sondern auch bei den Vermögensverhältnissen. Güntzel möchte nicht länger beim Spezialfall



mit dem Eigenmietwert von Fr. 130 000.- bleiben. Für Güntzel kann es im Kanton St.Gallen kein Haus geben, das einen solchen Eigenmietwert hat. Das wäre gar nicht vermietbar. Und es muss ja auf dem Markt erzielbar sein. Über einen zweiten Punkt braucht man auch nicht länger zu diskutieren. Die Begründung des Eigenmietwerts ist der, dass der Mieter eine Miete bezahlen muss. Deshalb muss der Eigentümer für das Wohnen auch etwas zahlen. Korrekterweise müsste man dies auf ein paar Tausend Fr. beschränken, weil alles, was darüber hinaus geht, ist eine freiwillige Entscheidung. Aber das ist nicht das Thema von heute. Güntzel zieht den Antrag insofern nicht zurück, als es nicht auf Verordnungsstufe geregelt sein darf. Es muss eine Erwähnung im Gesetz geben, weil das Verhältnis beim Vermögen in die Gesamtüberlegung einbezogen werden muss. Und wenn jemand ein Mehrmillionshaus hat, was bei einem Eigenmietwert von Fr. 130 000.- der Fall sein muss, dann ist Vermögen vorhanden. Liquidität ist eine andere Frage. Die SVP will nicht, dass der Normalfall, also der Ausnahmefall, der es ja ist, über den Steuererlass gehen muss. Sondern es soll eine Regelung geben. Für Güntzel ist das AHV-Rentenalter nach wie vor nicht zwingend. Wenn die Kommission anders entscheidet, dann ist es halt so. Die 60 %-Regelung will Güntzel nicht im Gesetz haben. Er will damit zwar nicht eine bundesrechtswidrige Praxis. Aber am Schluss muss jeder Einzelfall angeschaut werden. Güntzel versteht auch, dass man bei einem Eigenmietwert von über Fr. 100 000.- nicht die Hälfte erlassen kann. Dort gibt es irgendwo eine Grenze. Zusammenfassend hält Güntzel an den beiden Anträgen fest.

Peter Hartmann gibt zu bedenken, dass es sich um einen Schleichweg handelt. Wenn man die 60 % akzeptiert, dann kann man es im Gesetz oder in der Verordnung akzeptieren. Alles andere ist Augenwischerei. Deshalb gehört es nach Peter Hartmann ins Gesetz. Dann ist es gleich von Anfang an klar.

Steiner hat noch eine Verständnisfrage. Was passiert mit jemandem, der aufgrund von Stellenabbau vorzeitig in Pension geschickt wird, z.B. mit 62? Kommt dann der Abzug erst dann zum Tragen, wenn er 65 Jahre alt ist?

Der **Kommissionspräsident** antwortet, wenn es so im Gesetz steht wie von der Regierung vorgeschlagen, dann ist es so.

Dürr möchte noch etwas zum Votum von Peter Hartmann sagen. Wenn man in der Motion, die Peter Hartmann mitunterschrieben hat, nachschaut, sind zwei Punkte wichtig. Einerseits hat man auf jene Kantone hingewiesen, die eine andere Lösung haben. Und zweitens geht es um das Verhältnis zwischen den Bareinkünften und dem Eigenmietwert. Dort muss man sich überlegen, ob es richtig ist, wenn es gedeckelt ist. Mehr will Dürr nicht dazu sagen.

Der **Kommissionspräsident** lässt abstimmen.

Abstimmung:

1. Antrag Güntzel betr. Weglassen der Worte "im ordentlichen AHV-Rentenalter"

Für Weglassen der Worte "im ordentlichen AHV-Rentenalter": 3



Dagegen:	12
Enthaltungen:	0

2. Antrag Güntzel betr. Weglassen des 2. Satzes von Art. 34 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs "Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht zulässig."

Für Weglassen des 2. Satzes von Art. 34 Abs. 4 StG:	5
Dafür, den Satz drin zu lassen:	10
Enthaltungen:	0

3. Grundsatzfrage, ob die Härtefallregelung im Gesetz gelassen wird

Für die Härtefallregelung so wie sie jetzt beschlossen wurde:	13
Dagegen:	0
Enthaltungen:	2

Ziff. 3.1.1 Selbstbehalt Krankheitskosten

Peter Hartmann beantragt, dass auf die Erhöhung des Selbstbehaltes von 2 % auf 5 % nicht eingetreten wird. Hier geht es um einen echten Selbstbehalt, d.h. dass man nur die darüber liegenden Kosten abziehen kann. Betroffen sind etwa 100 000 Personen, was auch in der Botschaft steht. Dazu muss man sich auch fragen, wer denn genau betroffen ist: Es sind Familien, die für ihre Kinder Zahnarzt- oder Brillenkosten haben. Diese Kosten sind nicht abgedeckt über die Krankenkassen. Dort sind nur die Franchise und der Selbstbehalt zum Anrechnen. Es trifft aber auch chronisch Kranke, die beispielsweise hohe Kosten haben. Oder es geht auch um alternative Behandlungsmethoden, von denen es sehr viele gibt und bei denen oft auch die Kosten nicht von den Krankenkassen getragen werden. Es geht um hohe Beträge, die sehr belasten. Und es geht auch um ältere Menschen mit tiefen Einkommen. Franchise und Selbstbehalt machen zusammen ca. Fr. 1000.- aus. Aufgrund dieser Basiskosten sind Personen mit tiefen Einkünften sehr stark betroffen. Sehr bedauerlich ist, dass man in anderen Bereichen von Entlastungen spricht. Hier will man Mehreinnahmen schaffen von Fr. 7,2 Mio., mit den Gemeinden fast Fr. 10 Mio. Das ist der Mehrwert, den man bei kranken Personen hereinholt. Peter Hartmann bittet deshalb, dass man beim Selbstbehalt von 2 % bleibt.

Regierungsrat Gehrler führt aus, dass im Vorfeld Peter Hartmann darum gebeten hat, Statistiken zu zeigen, aus denen man sieht, wie man auf die 100 000 Personen kommt. Gehrler kann bestätigen, dass so viele betroffen sind. Es wurden auch Beispiele gerechnet, aus denen man sieht, was es ausmacht. Gehrler lässt die Unterlagen austeilen. Mit Bezug auf die Auswirkungen, z.B. auf Rentner bzw. ältere Personen haben wir Beispiele gemacht, die Fenners erläutern kann.

Fenners erklärt folgende Statistik (Tabelle T1) mit der Simulation betr. Erhöhung des Selbstbehalts Krankheitskosten:



Simulation Erhöhung Selbstbehalt Krankheitskosten

Datenquelle: Statistikdaten Steuern natürliche Personen Kanton St.Gallen

Steuerart: Staats- und Gemeindesteuer

Steuerperiode: 2011 (Tarif 2010)

Bemerkung: nur ganzjährige Steuerpflichten im ordentlichen Verfahren und Berechnung ausschliesslich mit satzbestimmenden Werten

Berechnung: Fachstelle für Statistik Kanton St. Gallen

Anmerkung zur Berechnung

Die Berechnung kann nur basierend auf den satzbestimmenden Werten vorgenommen werden. Neuberechnungen des steuerbaren Einkommens nach Änderung einer Abzugsziffer sind aufgrund der Komplexität von Steuerauscheidungen nur bedingt möglich und mit grossem Aufwand verbunden. Der in SG steuerbare Anteil des Einkommens bleibt aber auch bei dieser Näherungsrechnung berücksichtigt.

T1: Ziffernwerte und einfache Einkommensteuer bei Erhöhung des Krankheitskostenselbstbehaltes				
Ziffern	Anzahl Veranlagungen	Summenwerte		Kontrolle/ Differenz
		Selbstbehalt 2%	Selbstbehalt 5%	
Nettoeinkommen (Ziffer 234)	283'834	17'680'556'375	17'680'556'375	-
Krankheits-/Unfall-/Invaliditätskosten (Ziffer 650)	283'834	362'563'463	362'563'463	-
Selbstbehalt vom Nettoeinkommen (Ziffer 238)	283'834	153'730'531	261'640'935	107'910'404
Abzug für Krankheits-/Unfall-/Invaliditätskosten (Ziffer 240)	283'834	208'805'923	100'922'528	-107'883'395
Behinderungsbedingte Kosten (Ziffer 235)	283'834	150'255'601	150'255'601	-
Reineinkommen (Ziffer 248)	283'834	17'268'945'731	17'376'829'126	107'883'395
Steuerbares Einkommen (Ziffer 268)	283'834	16'265'459'200	16'372'424'300	106'965'100
Einfache Einkommenssteuer SG	283'834	713'871'991	721'116'273	7'244'282



Fenners: Insgesamt sind es 283 834 Veranlagungen. Das ergibt gemäss der ersten Zeile Nettoeinkommen von Fr. 17,68 Mrd. Auf der zweiten Zeile sieht man die deklarierten Krankheits-, Unfall und Invaliditätskosten. Bei der dritten Zeile sieht man den Selbstbehalt, der dann natürlich variiert, je nachdem, ob der Selbstbehalt 2 % oder 5 % beträgt. In der nächsten Zeile sieht man den Gesamtabzug. Bei 5 % Selbstbehalt ist der Abzug deshalb tiefer als bei 2 %. Die Summe von Selbstbehalt und Abzug gibt wieder den Betrag der gesamten Krankheits-, Unfall und Invaliditätskosten. Nur am Rande ist zu erwähnen, dass die behinderungsbedingten Kosten keinen Selbstbehalt kennen. Alle behinderten Personen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes haben keinen steuerlichen Selbstbehalt. Dann ergeben sich das Reineinkommen und das steuerbare Einkommen. Schliesslich hat man die einfache Einkommenssteuer berechnet. Und das ergibt wie gesagt die Differenz von Fr. 7,2 Mio. einfache Steuer, wenn man den Selbstbehalt von 2 % auf 5 % erhöht.



Simulation Erhöhung Selbstbehalt Krankheitskosten

Datenquelle: Statistikdaten Steuern natürliche Personen Kanton St.Gallen

Steuerart: Staats- und Gemeindesteuer

Steuerperiode: 2011 (Tarif 2010)

Bemerkung: nur ganzjährige Steuerpflichtigen im ordentlichen Verfahren und Berechnung ausschliesslich mit satzbestimmenden Werten

Berechnung: Fachstelle für Statistik Kanton St. Gallen

T2: Anzahl betroffene Veranlagungen nach Ausgangslage bei Krankheitskosten und Selbstbehalt					
Ziffern	Ausgangslage für die Steuerpflichtigen beim Krankheitskostenabzug	Selbstbehalt 2%		Selbstbehalt 5%	
		Anzahl Veranlagungen	Summenwerte	Anzahl Veranlagungen	Summenwerte
Nettoeinkommen (Ziffer 234)	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten = 0	128'900	8'550'140'905	128'900	8'550'140'905
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt >= Krankheitskosten	42'766	3'352'161'726	102'033	7'167'122'698
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt < Krankheitskosten	102'700	5'857'164'241	43'433	2'042'203'269
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten = 0	8'251	-56'821'284	8'251	-56'821'284
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten > 0	1'217	-22'089'213	1'217	-22'089'213
	Total	283'834	17'680'556'375	283'834	17'680'556'375
Krankheits-/Unfall-/Invaliditäts-kosten (Ziffer 650)	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten = 0	128'900	-	128'900	-
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt >= Krankheitskosten	42'766	36'581'673	102'033	159'551'284
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt < Krankheitskosten	102'700	323'990'880	43'433	201'021'269
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten = 0	8'251	-	8'251	-
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten > 0	1'217	1'990'910	1'217	1'990'910
	Total	283'834	362'563'463	283'834	362'563'463
Selbstbehalt von 2% bzw. 5 % vom Nettoeinkommen (Ziffer 238)	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten = 0	128'900	-	128'900	-
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt >= Krankheitskosten	42'766	36'565'113	102'033	159'551'284
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt < Krankheitskosten	102'700	117'165'418	43'433	102'089'651
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten = 0	8'251	-	8'251	-
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten > 0	1'217	-	1'217	-
	Total	283'834	153'730'531	283'834	261'640'935



Abzug für Krankheits-/Unfall-/Invaliditätskosten (Ziffer 240)	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten = 0	128'900	-	128'900	-
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt >= Krankheitskosten	42'766	2'586	102'033	-
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt < Krankheitskosten	102'700	206'812'427	43'433	98'931'618
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten = 0	8'251	-	8'251	-
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten > 0	1'217	1'990'910	1'217	1'990'910
	Total	283'834	208'805'923	283'834	100'922'528
Einfache Einkommenssteuer, Anteil SG	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten = 0	128'900	339'137'845	128'900	339'138'277
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt >= Krankheitskosten	42'766	162'892'569	102'033	317'487'053
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt < Krankheitskosten	102'700	211'841'577	43'433	64'490'943
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten = 0	8'251	-	8'251	-
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten > 0	1'217	-	1'217	-
	Total	283'834	713'871'991	283'834	721'116'273
Erhöhung bei der einfachen Einkommenssteuer	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten = 0	128'900		128'900	433
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt >= Krankheitskosten	42'766		102'033	3'361'885
	Nettoeinkommen > 0 Krankheitskosten > 0, Selbstbehalt < Krankheitskosten	102'700		43'433	3'881'964
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten = 0	8'251		8'251	-
	Nettoeinkommen <= 0 Krankheitskosten > 0	1'217		1'217	-
	Total	283'834		283'834	7'244'282

Fazit: Jene ca. 60'000 Veranlagungen (102'700 ./ 43'433 Veranlagungen), die aufgrund der Erhöhung des Selbstbehaltes keinen Abzug mehr machen können (zuvor aber konnten), zahlen neu 3.361 Mio. mehr einfache Einkommenssteuer. Jene, die zuvor einen Krankheitskostenabzug machen konnten, und jetzt immer noch können, zahlen aufgrund der Erhöhung des Selbstbehaltes 3.882 Mio. mehr einfache Einkommenssteuer (= 7.244 Mio.)

10. Dezember 2014 / Kantonales Steueramt St.Gallen



Fenners erklärt die Tabelle T2 und zwar die erste Rubrik. Wenn man diese verstanden hat, dann hat man das gesamte System verstanden. Wichtig sind die beiden grün gefärbten Zeilen. Wenn man aber vorher noch die erste Zeile ansieht, dann sieht man, dass das Nettoeinkommen > 0 ist, die Krankheitskosten sind 0. Diese Kategorie interessiert nicht. Das sind 128 900 Veranlagungen. Ebenso interessieren die letzten beiden Zeilen in dieser Rubrik nicht, da dort das Nettoeinkommen 0 ist. Denn dort gibt es auch keinen Abzug für Krankheitskosten. Deshalb interessieren – wie gesagt – die beiden grün gefärbten Zeilen. Bei der oberen Zeile ist der Selbstbehalt $\geq$ Krankheitskosten. Diese Zeile interessiert auch nicht. Im Prinzip interessiert die dritte Zeile, wo der Selbstbehalt kleiner ist als die deklarierten Krankheitskosten. Bei diesen Fällen kann man einen Abzug geltend machen. Beim Selbstbehalt von 2 % sind das 102 700 Veranlagungen. Wenn man das neue Recht anwenden würde mit Selbstbehalt 5 %, wären das nur noch 43 433 Veranlagungen, die einen Abzug machen könnten. Bei sämtlichen 102 700 gäbe es eine Abzugskürzung, 60 000 könnten gar keinen Abzug mehr geltend machen und 43 433 hätten einen reduzierten Abzug. So ist die Erklärung dieser Statistik.

Zu den Beispielen. Das Kantonale Steueramt hat gerechnet.

Kanton St.Gallen
Steueramt



XII. Nachtrag zum Steuergesetz

Erhöhung Selbstbehalt Krankheits- und Unfallkosten Berechnungsbeispiele

Vorberatende Kommission des Kantonsrates
St. Gallen 11. Dezember 2014

Dr. Henk Fenners, Leiter Rechtsabteilung

Finanzdepartement



**Beispiel Rentner: ledig, wohnhaft in St.Gallen,
kein Vermögen**

Nettoeinkommen		Fr.	200'000
Krankheits- und Unfallkosten	Fr.	10'000	
Selbstbehalt (2% von Fr. 200'000)	Fr.	4'000	
Abzugsfähige Krankheits- und Unfallkosten		Fr.	6'000
Reineinkommen		Fr.	194'000
Sozialabzug		Fr.	0
Steuerbares Einkommen		Fr.	194'000

28.01.2015
Seite 2

Kanton St.Gallen
Steueramt



Angenommen wurde ein Rentner mit einem hohen Einkommen, nämlich Fr. 200 000.- und deklarierten Krankheits- und Unfallkosten von Fr. 10 000.-. Bei diesem beträgt der Selbstbehalt Fr. 4000.-. Dieser Rentner kann die Differenz zwischen Fr. 10 000.- und Fr. 4000.-, nämlich Fr. 6000.-, von der Bemessungsgrundlage abziehen. Das führt zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 194 000.-. Dann haben wir das verglichen mit der geplanten Lösung (5 % Selbstbehalt). Die Rechnung sieht wie folgt aus:



Beispiel Rentner: ledig, wohnhaft in St.Gallen, kein Vermögen

Nettoeinkommen		Fr.	200'000
Krankheits- und Unfallkosten	Fr.	10'000	
Selbstbehalt (5% von Fr. 200'000)	Fr.	10'000	
Abzugsfähige Krankheits- und Unfallkosten		Fr.	0
Reineinkommen		Fr.	200'000
Sozialabzug		Fr.	0
Steuerbares Einkommen		Fr.	200'000

28.01.2015
Seite 3

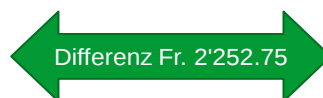
Kanton St.Gallen
Steueramt



In diesem Fall ist der Selbstbehalt Fr. 10 000.-. Der Abzug beträgt 0. Das steuerbare Einkommen beträgt Fr. 200 000.-. Jetzt gibt es eine Einkommensdifferenz von Fr. 6000.-. Das würde diese Person Fr. 2252.75 kosten:

Steuerkalkulator

	Auswahl	Vergleich
Gemeinde	St. Gallen W	St. Gallen W
Zivilstand	Alleinstehend	Alleinstehend
Konfession Steuerpflichtiger	andere / keine	andere / keine
Steuerfuss im Jahr	2014	2014
Steuerpflichtiger	259.0%	259.0%
Einkommen steuerbar	Fr. 194'000.00	Fr. 200'000.00
Vermögen steuerbar	Fr. 0.00	Fr. 0.00



Einkommenssteuern	Fr.	41'403.75	Fr.	42'864.50
Vermögenssteuer	Fr.	0.00	Fr.	0.00
Total Kantons- und Gemeindesteuern *	Fr.	41'403.75	Fr.	42'864.50
Einkommen Bundessteuer steuerbar	Fr.	194'000.00	Fr.	200'000.00
Direkte Bundessteuer	Fr.	12'769.60	Fr.	13'561.60
Gutschrift Kinder	Fr.	-0.00	Fr.	-0.00
Total Direkte Bundessteuer *	Fr.	12'769.60	Fr.	13'561.60
Total Kanton, Gemeinde und Bund *	Fr.	54'173.35	Fr.	56'426.10

Steuerbelastung Total

28.01.2015
Seite 4

Kanton St.Gallen
Steueramt





**Beispiel Rentner: ledig, wohnhaft in St.Gallen,
kein Vermögen**

Nettoeinkommen		Fr.	50'000
Krankheits- und Unfallkosten	Fr.	10'000	
Selbstbehalt (2% von Fr. 50'000)	Fr.	1'000	
Abzugsfähige Krankheits- und Unfallkosten		Fr.	9'000
Reineinkommen		Fr.	41'000
Sozialabzug		Fr.	0
Steuerbares Einkommen		Fr.	41'000

28.01.2015
Seite 5

Kanton St.Gallen
Steueramt



Bei diesem Beispiel geht es um einen Rentner mit lediglich Fr. 50 000.- Nettoeinkommen und ebenfalls Fr. 10 000.- Krankheits- und Unfallkosten. Der Selbstbehalt bei dieser Person beträgt Fr. 1000.-. Sie kann Fr. 9000.- abziehen, was zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 41 000.- führt.

**Beispiel Rentner: ledig, wohnhaft in St.Gallen,
kein Vermögen**

Nettoeinkommen		Fr.	50'000
Krankheits- und Unfallkosten	Fr.	10'000	
Selbstbehalt (5% von Fr. 50'000)	Fr.	2'500	
Abzugsfähige Krankheits- und Unfallkosten		Fr.	7'500
Reineinkommen		Fr.	42'500
Sozialabzug		Fr.	0
Steuerbares Einkommen		Fr.	42'500

28.01.2015
Seite 6

Kanton St.Gallen
Steueramt

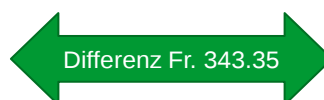




Wäre der Selbstbehalt 5 %, so würde das Fr. 2500.- ausmachen. Die Person könnte Fr. 7500.- von der Bemessungsgrundlage abziehen und hätte ein steuerbares Einkommen von Fr. 42 500.-. Die Differenz beim Steuerbetrag würde Fr. 343.35 ausmachen.

Steuerkalkulator

	Auswahl	Vergleich
Gemeinde	St. Gallen W	St. Gallen W
Zivilstand	Alleinstehend	Alleinstehend
Konfession Steuerpflichtiger	andere / keine	andere / keine
Steuerfuss im Jahr	2014	2014
Steuerpflichtiger	259.0%	259.0%
Einkommen steuerbar	Fr. 41'000.00	Fr. 42'500.00
Vermögen steuerbar	Fr. 0.00	Fr. 0.00



Einkommenssteuern	Fr. 4'921.00	Fr. 5'231.80
Vermögenssteuer	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Total Kantons- und Gemeindesteuern *	Fr. 4'921.00	Fr. 5'231.80
Einkommen Bundessteuer steuerbar	Fr. 41'000.00	Fr. 42'500.00
Direkte Bundessteuer	Fr. 214.35	Fr. 246.90
Gutschrift Kinder	Fr. -0.00	Fr. -0.00
Total Direkte Bundessteuer *	Fr. 214.35	Fr. 246.90
Total Kanton, Gemeinde und Bund *	Fr. 5'135.35	Fr. 5'478.70



28.01.2015
Seite 7

Kanton St.Gallen
Steueramt



Scheitlin fragt, ob die Pflegekosten auch mit dem Selbstbehalt belastet sind resp. ob die Pflegekosten zu den Krankheits- und Unfallkosten zählen.

Fenners antwortet, dass zu den Krankheits- und Unfallkosten alle Kosten zählen, die vom Pflichtigen selbst getragen werden. Wenn der Pflichtige die Pflegekosten selber zu tragen hat, dann sind es Krankheitskosten im steuerlichen Sinn. In der Regel wird es aber so sein, dass ab einem bestimmten Grad solche Personen als behindert gelten. Also wenn der Pflegeaufwand einen bestimmten Grad überschreitet (BESA-Grad), dann gilt die Person als behindert und dann kann sie alles von der Bemessungsgrundlage abziehen.

Peter Hartmann ergänzt, dass bei den behinderungsbedingten Kosten sehr hohe Hürden gelten. Das ist nicht BESA-Stufe 1 oder 2.

Gartmann ist Vater von zwei Kindern, die Zahnschienen tragen. Peter Hartmann hat ihm aus dem Herzen gesprochen, auch wenn er sehr selten auf seiner Linie ist. Gartmann hat sich beim Durchlesen der Botschaft die Frage gestellt, warum wir hier Geld holen gehen. Denn belastet werden vor allem Familien und ältere Leute. Das hat Gartmann beschäftigt. Denn das kann nicht das Ziel sein, wo man das Geld holen geht. Man sollte den Selbstbehalt bei 2 % bestehen lassen. Die Berechnungen des Kantonalen Steueramtes sind



sehr interessant. Die Mehrheit ist wohl bei den Fr. 300.-. Gartmann weiss nicht, ob es gut herauskommt, seiner Meinung nach holen wir das Geld am falschen Ort.

Imper erklärt, dass die CVP/EVP-Fraktion auch sehr überrascht war, als man den Artikel in der Botschaft gesehen hat. Man hat sich gefragt, warum man das nicht im Massnahmenpaket gebracht hat, als es darum gegangen ist, Einnahmen zu generieren und Ausgaben zu senken. Ausser dass ein Harmonisierungswille vorhanden ist, gibt es keinen unmittelbaren Anlass für eine Erhöhung des Selbstbehaltes. Es trifft vor allem Familien und den Mittelstand. Nicht betroffen ist jener Drittel, der gar keine Steuern bezahlt. Deshalb sieht man momentan keinen Handlungsbedarf beim Selbstbehalt. Man ist für eine Gesundung des Staatshaushalts und hat dazu auch immer sehr viel beigetragen. Vielleicht kann man noch ein paar Ausführungen erhalten, ob ein Zusammenhang besteht mit der Krankenkassenprämienverbilligung und ob das Geld dafür eingesetzt werden soll. Aber für die CVP/EVP-Fraktion steht die Erhöhung des Selbstbehaltes im jetzigen Zeitpunkt quer in der Landschaft.

Gemäss **Scheitlin** hat die FDP unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema. Aber in dieser Frage stimmt er der Regierung zu und ist für den Vorschlag, so wie er in der Botschaft steht. Vorher hat man über Harmonisierung und Vereinfachung gesprochen. Und nach Scheitlin kann man nicht jedes Mal umkippen, wenn es einige trifft. Wenn man schon von Harmonisierung und gemeinsamer Gesetzesgrundlage von Bund und Kanton spricht, dann sollte man dies konsequent machen. Es ist auch verwaltungsökonomisch sinnvoll. Deshalb wird Scheitlin dieser Vorlage zustimmen.

Häusermann führt aus, für ihre Fraktion ist dies eine versteckte Steuererhöhung. Und deshalb lehnen sie es ab.

Dobler geht es auch um jene Leute, die das Gesundheitswesen entlasten, indem sie z.B. in eine Apotheke gehen oder alternative Heiler aufsuchen. Für solche Personen ist die Erhöhung des Selbstbehaltes ein Schuss vor den Bug. Und es geht auch um die Prävention, d.h. um Personen, die zu sich gut schauen und nicht die Krankenkasse belasten. Dobler will deshalb bei den 2 % Selbstbehalt bleiben.

Güntzel führt aus, für die SVP-Delegation ist es nicht eine versteckte, sondern eine offene Steuererhöhung. Es gibt Gründe zu sagen, dass man harmonisieren soll. Aber dann müsste man sagen, dass es auch den Steuerwettbewerb unter den Kantonen nicht mehr gibt. Das kann es nicht sein. In der Revision hat es sehr kreative Vorschläge für Harmonisierungen, Selbstbehalt etc. Im XII. Nachtrag muss es nicht sein. Die SVP wird wohl geschlossen gegen die Erhöhung des Selbstbehaltes stimmen.

Dobler sagt, dass man auch nicht immer glücklich über das ist, was aus Bern kommt. Und heute ist man sehr berntreu. Bei allem, was wir selber nicht mehr lösen wollen, sagen wir, das was der Bund macht, ist sicher das Gelbe vom Ei.

Regierungsrat Gehrler glaubt, dass man dann kämpfen soll, wenn es sich lohnt zu kämpfen. Er ist schon zufrieden, dass Güntzel sagt, die Regierung sei kreativ und Scheitlin sogar noch zustimmt.



Der **Kommissionspräsident** lässt abstimmen.

Abstimmung:

Für Erhöhung des Selbstbehalts der Krankheits- und Unfallkosten:	1
Dagegen:	12
Enthaltungen:	1
Abwesend:	1

Ziff. 3.1.2 Besteuerungszeitpunkt Gratisaktien

Imper hat nicht immer mit dieser Materie zu tun und für ihn war es sehr schwierig, dies nachzuvollziehen. Hilfreich wären gewisse Erläuterungen, worum es geht.

Fenners erläutert, dass der Kanton St.Gallen einer der wenigen Kantone ist, der Gratisaktien nicht bei der Ausgabe besteuert, sondern bei der Liquidation und bei der Kapitalrückzahlung. Wenn beispielsweise eine Unternehmung eine Gratisliberierung macht, Fr. 100 000.- Aktienkapital hat und Fr. 100 000.- Reserven, dann läuft die Gratisliberierung so, dass die Reserven in Aktienkapital umgeschichtet werden. Das Aktienkapital ist nachher nicht mehr Fr. 100 000.-, sondern Fr. 200 000.-. Beim Bund gelangen die Fr. 100 000.-, die von den Reserven in Aktienkapital umgeschichtet werden, zur Besteuerung bei den Aktionären. Systematisch ist das vielleicht nicht ganz korrekt. Denn das, was den Aktionären im Prinzip zusteht, ist das Aktienkapital und die Reserven, also die Fr. 200 000.-. Das verändert sich nicht, wenn man Reserven in Aktienkapital umschichtet. Der Aktionär hat weder mehr noch weniger zu Gute. Jetzt ist es einfach in Aktienkapital und vorher war es in den Reserven. Der Bund besteuert bei der Ausgabe. Wenn also von Reserven in Aktienkapital umgeschichtet wird, werden die Fr. 100 000.- bei den jeweiligen Aktionären besteuert. Die Besteuerung erfolgt als Einkommen. Allenfalls kann dann noch die Teilbesteuerung gewährt werden, nämlich wenn man eine qualifizierte Beteiligung hat. Wir sagen, dass uns Geld verloren geht, denn der Bund und die meisten Kantone machen es anders. Wir besteuern zurzeit erst, wenn die Gesellschaft liquidiert wird. Ein Beispiel zu einem Aktionär im Kanton St.Gallen: Er ist Alleinaktionär, das Aktienkapital beträgt Fr. 100 000.- und die Reserven sind Fr. 100 000.-. Es werden die Fr. 100 000.- von Reserven in Aktienkapital umgeschichtet. Bei der Ausgabe erfolgt keine Besteuerung. Und dann zieht der Aktionär in den Kanton Thurgau. Dieser Kanton besteuert bei der Ausgabe. Das heisst, es gibt beim Aktionär keine Besteuerung. Denn bei der Liquidation kann man nicht mehr besteuern, weil die gesetzliche Grundlage fehlt. Systematisch mag es richtig sein, dass man erst bei der Kapitalrückzahlung besteuert, aber es macht keinen Sinn, wenn es alle Kantone ringsherum anders machen.

Gemäss **Dürr** bedeutet "alle Kantone ringsherum" die Nachbarkantone. Aber haben es alle anderen Kantone auch in der Schweiz?

Fenners antwortet, dass nicht alle Kantone die Bundeslösung haben. Z.B. Zürich macht es wie der Kanton St.Gallen. Bei einer Gratisliberierung läuft die Veranlagung so, dass wir beim Bund besteuern, bei den Kantons- und Gemeindesteuern können wir nicht besteu-



ern, sondern erst, wenn die Gesellschaft liquidiert wird. Dass die Veranlagungen unterschiedlich sind, macht eigentlich auch keinen Sinn.

Steiner fragt, ob Kapitalgewinne nach wie vor nicht besteuert werden.

Fenners antwortet, dass Kapitalgewinne im Privatvermögen nach wie vor steuerfrei sind. Bei den Gratisaktien geht es aber nicht um eine Veräusserung, sondern dem Aktionär fliesst aus der Gesellschaft etwas zu. Man kann es so anschauen, dass die Reserven bei der Umwandlung aus der Gesellschaft dem Aktionär zufließen. Es ist wie eine Dividende und der Aktionär legt sie wieder in die Gesellschaft ein. Das was ihm zufließt, die Fr. 100 000.-, ist steuerbar. So kann man es rechtfertigen.

Steiner fügt an, dass Dividenden, die aus Kapital – aus den Reserven – ausbezahlt werden, nach wie vor steuerfrei sind. Es gibt Aktiengesellschaften, die Dividenden ausschütten, die normale Dividenden sind und es gibt solche, die aus dem Kapital ausbezahlt werden. Diese sind auch nicht verrechnungssteuerpflichtig, aber trotzdem steuerpflichtig.

Fenners antwortet, nein. Reserven aus Kapitaleinlagen sind nicht steuerpflichtig. Man macht eine Erhöhung des Aktienkapitals und der Aktionär legt die Reserven aus Kapitaleinlagen ein. Und dann kann es nicht sein, dass es beim Zufluss besteuert wird. Darum gibt es bei einer Aktienkapitalerhöhung aus Reserven aus Kapitaleinlagen keine Besteuerung.

Steiner fragt, ob das hier nicht tangiert wird.

Fenners bestätigt dies.

Güntzel möchte wissen, wenn bei Ausgabe besteuert wird, ob dann der Nominalwert gilt oder der Steuerwert.

Fenners antwortet, es wird der Nominalwert von Fr. 100 000.- besteuert. Bei einer späteren Liquidation sind die Fr. 200 000.- steuerfrei, da dies das Nominalkapital ist.

Güntzel: Wenn jemand nach dem heutigen System im Kanton Thurgau wohnt, dort das Aktienkapital erhöht wird, dort bereits bezahlt hat, anschliessend in den Kanton St.Gallen zieht und hier liquidiert, zahlt der bei der Liquidation nochmals?

Fenners bestätigt, dass es auch das Umgekehrte gebe. Und es gibt den Fall, wo jemand mit Wohnsitz Kanton St.Gallen seine Aktien veräussert an einen Aktionär im Kanton Thurgau. Wenn die Person im Kanton St.Gallen eine Gratisliberierung genossen hat, dann profitiert die Person im Kanton Thurgau, die die Aktien erwirbt, auch von der doppelten Nichtbesteuerung. Es gibt diverse Konstellationen, bei denen man profitieren kann. Zudem gibt es Leute, die ganz bewusst im Kanton St.Gallen gratis liberieren und in einen Kanton ziehen, der bei der Ausgabe besteuert. Das kann unter Umständen massiv einschlagen.



Güntzel will nochmals auf seine vorhergehende Frage betr. dem Fall mit dem Wohnsitzwechsel vom Kanton Thurgau in den Kanton St.Gallen zurückkommen. Muss diese Person zwei Mal zahlen?

Gemäss **Fenners** wohl ja, diese Person müsste zwei Mal bezahlen.

Güntzel fragt, ob es hier einen Bundesgerichtsentscheid dazu gibt.

Fenners verneint.

Imper will wissen, welche Firmen davon betroffen sind. Kann man hier etwas sagen?

Gemäss **Fenners** betrifft es grundsätzlich alle, es können auch KMU sein. Dadurch wird das Risikokapital wesentlich erhöht. Wenn es nicht gesetzliche Reserven sind, sind sie frei zur Ausschüttung. Dann kann man Dividenden herausnehmen. Hingegen ist das Aktienkapital gesperrt.

Blumer fragt im Hinblick auf die Quantifizierung, von wie vielen Unternehmungen man da spricht. Wie viele Male kommen Gratisliberierungen vor?

Fenners: Nicht sehr häufig. Darum sind auch die zu erwartenden Mehrerträge nicht sehr hoch. Verwaltungsmässig ist es extrem schwierig. Wenn jemand im Jahr 1970 eine Gratisliberierung gemacht hat und im Jahr 2015 die Liquidation erfolgt. Wer weiss noch, was vor 45 Jahren passiert ist? Das muss man aktenmässig alles nachführen.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Voten gewünscht sind und fasst zusammen, dass die vorgeschlagene Änderung nicht bestritten ist und es keine Änderungsanträge gibt. Damit wird dem zugestimmt mit 14:0 bei 1 Abwesenheit.

Ziff. 3.1.3 Gerichtsferien

Güntzel bedauert sehr, dass die Begründung ist, weil der Bund eine andere Regelung hat, müssen wir unsere Regelung anpassen. Güntzel ist auch kein Freund von Standesinitiativen und es ist auch keine weltbewegende Sache. Aber gibt es allenfalls auf Bundesebene Bestrebungen, dass sie auch zur Vernunft kommen und dort Gerichtsferien einführen wollen? Als Jurist muss er sagen, dass es unbefriedigend ist, wenn zwei Lösungen bestehen. Güntzel bedauert schon, dass man über Weihnachten und Neujahr Steuerrekurse machen muss.

Fenners erklärt, dass vor Bundesgericht die Gerichtsferien gelten, aber dann gelten sie für beide Steuerarten.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind. Dann ist hier dasselbe und dem Vorschlag wird zugestimmt mit 14:0 bei 1 Abwesenheit.



Ziff. 3.3.1 Proportionaler Steuersatz bei Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter

Peter Hartmann beantragt, dass man diesem Bedürfnis aus der Praxis nicht zustimmt. Die jetzige Regelung hat eine Progression. Sie geht von 1,5 % oder 1,7 % aus und geht nachher in Fr. 50 000.-er Schritte hinauf bis auf eine maximale Besteuerung von 4 %. Das soll einkommensneutral auf 2 % bis 2,2 % proportional festgelegt werden. Sozialpolitisch sollte es auf keinen Fall gefördert werden, dass man Kapitalauszahlungen macht. Man sollte die Konzentration auf die Rente unterstützen und nicht noch Anreize geben für den Kapitalbezug. Am Morgen ist das Beispiel von Dobler erwähnt worden, bei dem man einen Vorbezug für einen Haus- oder Wohnungskauf macht und am Schluss hat man eine viel tiefere Rente. Dann hat man zu wenig zum Leben und der ganze Zirkus beginnt. Am Schluss ist der Staat verantwortlich für den Lebensunterhalt. Peter Hartmann findet es wichtig, dass man nicht weitere Anreize für Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter schafft, sondern dass es Rentenlösungen gibt. Der zweite Punkt ist: Wer hohe Kapitalabfindungen bezieht, profitiert durch die Senkung von 4 % auf 2 % resp. 2,2 %. Und wenn jemand einen kleinen Kapitalbezug macht, dann zahlt diese Person neu mehr. Wenn wir Kapitalabfindungen fördern, haben wir längerfristig im Staat erhebliche Probleme, insbesondere wenn es um die Finanzierung der Sozialhilfefälle geht oder bei Personen, die mit der Rente und der AHV nicht mehr zu Recht kommen. Dann muss der Staat einspringen. Peter Hartmann stellt deshalb im Namen der SP den Antrag, darauf nicht einzutreten.

Häusermann geht in die gleiche Richtung, beantragt aber eine andere Lösung, dass man die Sätze auf 2 % resp. 2,2 % erhöht, aber die Progression beibehält.

Dürr will aus der Praxis sprechen. Gemäss Dürr ist die Umstellung auf den proportionalen Satz kein Anreiz, das Kapital zu beziehen. Entweder man bezieht das Kapital oder nicht. Bis jetzt wird es so gemacht, dass man versucht, die Progression zu brechen. Das heisst, man macht bei der Säule 3a zwei Konti und die Frau nochmals zwei Konti. Man staffelt die Auszahlung der 2. Säule und der Säule 3a. Es wird ein grosser bürokratischer Aufwand betrieben, um die Progression zu brechen. Und deshalb ist es ein Bedürfnis aus der Praxis. Es geht nicht nur um die 2. Säule, sondern auch um die Säule 3a. Diese kann man nicht als Rente beziehen. Dann muss man sich nicht mehr überlegen, wann man es sich auszahlen lassen will, 5 Jahre vor der Pensionierung, dann dieses und dann jenes, damit man nicht in die Progression hineinkommt. Das hat man nachher nicht mehr. Es wird für die Menschen einfacher, es ist immer der gleiche Satz. Aus Sicht der Praxis ist diese Lösung absolut wünschenswert.

Scheitlin möchte das von Dürr Gesagte unterstützen. Ein Steuersatz ist nicht der Antrieb für eine Auszahlung. Der Antrieb ist, wie man es staffeln muss. Scheitlin erlebt das an der eigenen Pensionskasse, wenn die Leute Auszahlungen haben. Dann sind die ersten Überlegungen, soll man es auf 2 Konti einzahlen. Ein proportionaler Steuersatz würde das alles vereinfachen. Deshalb ist Scheitlin der Meinung, dass dem Antrag der Regierung zuzustimmen ist.



Gemäss **Lemmenmeier** stimmt es für die Säule 3a. Aber für die 2. Säule stimmt das nicht. Dort kann man nicht staffeln. Insofern ist es ein Anreiz, in der 2. Säule das Kapital zu beziehen.

Laut **Regierungsrat Gehr** geht es wirklich um ein Anliegen der Praxis. Deshalb hat man auch gesagt, dass man es ertragsneutral machen will. Das andere ist letztlich eine politische Frage, ob man Kapitalabfindungen generell fördern will. Wenn man das sagt in der Konsequenz, dass man es nicht will und dass man alles, was in diese Richtung geht, unterbinden will, dann müsste man tatsächlich eher bei der heutigen Lösung bleiben. Aber wenn man sagt, dass dies ein gewolltes System ist und man es ertragsneutral machen will, und wenn man diesen Grat der Umgehung und dem, was noch zulässig ist, quasi in eine saubere Rechtslage bringen will, dann findet Gehr den Vorschlag der Regierung richtig, dass man zum proportionalen Satz übergeht.

Imper: Es gab schon Leute in seiner Region, die ihren Wohnsitz für ein oder zwei Jahre in die Bündner Herrschaft verlegt haben, sich das Kapital auszahlen liessen und nachher wieder zurückgekommen sind. Es gibt offenbar grosse Unterschiede zwischen den Kantonen.

Peter Hartmann sagt, dann ist es umso schlimmer. Denn solche Leute sind nachher bei uns. Und wenn sie kein Geld mehr haben, sind sie bei der Sozialhilfe oder beziehen Ergänzungsleistungen.

Imper erwidert, das System der Auszahlung besteht. Und wenn jemand sich das Kapital auszahlen will, dann macht er es. Dann verteilt er es auf ein paar Jahre und kommt mit dem heutigen System sogar günstiger.

Dürr wehrt sich dagegen, dass man immer sagt, wer sich die Pensionskasse auszahlen lässt, wird zum Sozialfall. Das sind Einzelfälle. Und das ganze System jetzt auf Einzelfälle aufzubauen, findet Dürr nicht richtig.

Peter Hartmann möchte es nochmals präzisieren. Bei einer Förderung des Systems mit den Kapitalabfindungen haben wir das Problem, dass nachher, wenn die Kapitalabfindungen aufgebraucht sind, solche Leute bei den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe sind. Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen sind in den letzten Jahren explodiert. Peter Hartmann will nicht sagen, dass alles wegen der Kapitalabfindungen ist, aber es ist ein Puzzlestein.

Dobler sagt, es geht nicht nur um die 2. Säule, sondern auch um Geschäftsliquidationen. Statt im Steuergesetz nach den Raffinessen zu suchen, will Dobler lieber arbeiten und Steuersubstrat generieren. Dann hat er lieber eine einfache Lösung, bei der er weiss, dass er nicht zu kurz kommt.

Dürr möchte nochmals betonen, dass der Steuersatz nicht entscheidend ist für die Frage, ob jemand das Kapital aus der Pensionskasse nimmt oder nicht. Es sind andere Gründe, die dazu führen, dass man das Kapital aus der 2. Säule bezieht, z.B. die Gesundheit usw. Dürr spricht jetzt aus der Praxis und man kann ihm dies glauben oder nicht.



Häusermann hat eine Verständnisfrage. Wenn man sonst Steuern erhebt, macht man normalerweise eine Progression. Und sie versteht nicht, warum hier die Progression weggelassen werden soll.

Fenners erklärt, dass es grundsätzlich ein einmaliger Vorgang sein soll, ein sog. aperiodischer Zufluss, im Unterschied zu den periodischen Steuern. Deshalb rechtfertigt sich hier eine andere Betrachtung. Auch die Besteuerung erfolgt ganz anders, indem man das Kapital nicht mit den periodischen Einkünften erfasst. Vielmehr macht man die Sonderveranlagung, um eben schon aufgrund des aperiodischen Zuflusses die Progression zu brechen. Das zeigt bereits, dass es eine Sonderbehandlung ist. Wenn man pro Jahr Fr. 100 000.- Einkommen hat und aus der 2. Säule Fr. 200 000.- erhält, soll es nicht geschehen, dass die Einkünfte zum Gesamtsatz von Fr. 300 000.- besteuert werden. Wir sagen, dass es ein einmaliger Vorgang ist und eine einfache Handhabung rechtfertigt. Wenn man die Leute davor bewahren will, sich die Kapitalleistungen auszahlen zu lassen, dann bezieht sich dies vor allem auf jene Leute, die wenig haben. Diese Leute haben aber aufgrund der Vorlage gar keinen Anreiz, das Kapital zu beziehen, da sie eher höher besteuert werden. Wir wollen vor allem den Missbrauch verhindern, dass nämlich die sehr clever beratenen Personen die Kapitalleistungen in mehreren Tranchen beziehen und dann profitieren. Wenn jemand z.B. Fr. 4 Mio. hat, soll er die Fr. 4 Mio. auf einmal beziehen. Es spielt dann keine Rolle, ob man 3 Tranchen daraus macht. Es führt nämlich zur gleichen Steuerlast.

Steiner wehrt sich gegen die Aussage von Peter Hartmann. Er wirft alle in den gleichen Topf, dass alle illiquid sind und an der Sozialhilfe hängen. Es ist vielleicht ein kleiner Teil, dem dies passiert. Aber die Mehrheit schaut zu ihrem Geld und dazu, nicht in die Sozialfalle zu kommen.

Peter Hartmann erwidert, er hofft, dass es die Mehrheit ist. Aber es sind leider immer mehr. Man kann dies auch in Zahlen sehen. Man muss unterscheiden zwischen der 2. Säule und der Säule 3a. Bei der 2. Säule ist es wirklich sehr verheerend. Wenn man dort den Kapitalbezug anstelle der Rente macht, dann ist es insbesondere bei den tieferen Renten eine Problemstellung. Das wird sich nachher für den Kanton und die Gemeinden zeigen. Wenn man die Säule 3a betrachtet, so wird jemand, der weniger als Fr. 300 000.- oder Fr. 350 000.- hat, neu mehr zahlen mit dem Proportionalsteuersatz. Wer darüber ist, wird weniger Steuern zahlen müssen. Es ist klar, wer mehr hat, der hat vermutlich Steuerberater, um die Progression nach geltendem System zu verhindern, wie dies bereits gesagt wurde. Diejenigen mit einem kleinen Betrag in der Säule 3a zahlen die Differenz für jene, die einen sehr hohen Säule 3a-Betrag haben. Das ist eine doppelte Ungerechtigkeit. Beim Einzahlen von hohen Beträgen in die Säule 3a, insbesondere sind es Selbständigerwerbende, können Steuern gespart werden. Und bei der Auszahlung sparen sie nochmals Steuern. Peter Hartmann hat nichts gegen Planung. Aber wenn man das durch die Abschaffung der Progression noch fördert, dann ist dies nicht der richtige Weg.

Baumgartner möchte noch einen Hinweis aus der Praxis bei der 2. Säule machen. Diejenigen Personen, die viel Geld in der 2. Säule haben und das sind meistens solche, die Einfluss haben auf ihre letzten Jahre der Erwerbstätigkeit, diese Personen machen in der



Regel Gebrauch von der Möglichkeit der Teilpensionierung. Diese Personen planen dies bewusst so und machen die drei Teilschritte, die zulässig sind. Von diesen Personen zahlt niemand den Maximalsatz von 4 %. Diese Personen brechen die Progression. Wir haben relativ viele Anfragen, ob dies oder jenes zulässig ist. Eine Voraussetzung ist, dass man das Pensum der Erwerbstätigkeit dauernd reduziert und das ist ein Kriterium, das wir in der Praxis gar nicht kontrollieren können. Wir sehen es lediglich aufgrund der Lohnhöhe.

Blumer hört von verschiedenen Personen, dass die Progression gebrochen wird und zwar ganz gezielt und in der Regel. Da stellt sich für Blumer die Frage, wie man das berechnet hat. Es muss ja Fälle gegeben haben, wo die 4 % bisher bezahlt worden sind. Sonst müsste man, wenn man es ertragsneutral ausgestalten möchte, nicht auf 2 % oder 2,2 % gehen. Wenn die Votanten Recht haben, dass alle 1,7 % haben, dann würde ja die Berechnung nicht stimmen. Vielleicht kann man noch etwas dazu sagen, wie man auf die 2 % und 2,2 % gekommen ist.

Fenners bestätigt die Richtigkeit von Blumers Aussage. Es gibt Personen, die mehr zahlen als 2 % oder 2,2 %. Aber 4 % zahlen nach Erfahrung des Kantonalen Steueramtes relativ wenig. Die Berechnung wurde von der Fachstelle für Statistik gemacht. Man hat alle Kapitaleinkünfte pro Jahr zusammengerechnet und geschaut, was es für einen Steuerertrag gegeben hat mit der jetzigen Progression. Wir sagten, dass wir den gleichen Steuerertrag mit einem proportionalen Steuersatz anstreben. So kam man auf das Ergebnis. Wir haben eher leicht nach oben gehalten. Die genaue Zahl war 1,95 % bei gemeinsam Steuerpflichtigen und 2,13 % bei den Alleinstehenden. Dann hat man gesagt, man nimmt 2 % und 2,2 %.

Häusermann zieht ihren Antrag zurück.

Der **Kommissionspräsident** fasst zusammen, dass einerseits der Antrag der SP/Grünen auf Nichteintreten vorliegt und andererseits die Änderung, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird.

Abstimmung:

Für Nichteintreten gemäss Antrag SP/Grüne:	4
Für Vorschlag gemäss Botschaft:	10
Enthaltungen:	0
Abwesend:	1

Ziff. 3.3.2 Fristbeginn beim gesetzlichen Pfandrecht

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine Wortmeldung erfolgt, weshalb dies unbestritten ist (14:0:0 bei 1 Abwesenheit).



Ziff. 3.3.3 Direktabfrage Steuerdaten

Güntzel hat die Vorlage gelesen und versucht, sie zu verstehen. Er hat gesehen, dass der Aufwand offenbar sehr gross ist. Wie erfolgt die Kontrolle? Gibt es so etwas wie ein Tagebuch, wer Abfragen macht? Es ist ja auch möglich, dass Abfrageberechtigte Daten anschauen, die sie für ihre Arbeit nicht brauchen. Güntzel will nicht, dass der Grundsatz im Steuergesetz, dass Steuerdaten im Kanton St.Gallen an sich nicht öffentlich sind, durch ein solches System eingeschränkt wird. Sind es 76 000 einzelne Antworten auf Anfragen?

Regierungsrat Gehrler antwortet, es geht nicht nur um den Kanton, sondern vor allem um die Gemeinden.

Güntzel fragt, wo die Sicherheit ist, damit nachher nicht ein freier E-Mail-Verkehr besteht. Was ist nach den Abfragen nachverfolgbar?

Scheitlin kann nur eine Antwort geben zum Aufwand. Die Stadt St.Gallen hat pro Jahr etwa 40 000 bis 50 000 Einzelanfragen. Wir beschäftigen eine 60 %-Stelle dafür. Diese Person macht nichts anderes als Anfragen von Sozialämtern, Horte, etc. zu beantworten.

Baumgartner beantwortet Güntzels Frage dahingehend, dass ein sog. permanentes LogFile vorgesehen ist. Das ist wie ein Tagebuch, in dem die Abfragen dauernd aufgezeichnet und stichprobenweise überprüft werden. Und zudem gibt man die Berechtigung für einen Zugriff ohnehin nur einem eingeschränkten Personenkreis. Der dritte Punkt, der zur Datensicherheit beiträgt, ist, dass nur Personen berechtigt sind, die im KomSG sind. Das KomSG ist das Netz des Kantons. Berechtigt werden also nur öffentliche Organe, die im Netz des Kantons sind.

Gemäss **Imper** wird in der Botschaft auf die Steuerbuch-Weisung 162 Nr. 3 hingewiesen, wo die Behörden erwähnt sind. Er fragt, ob man diese Liste dem Protokoll beiheften könnte. Das ist zwar öffentlich, er hat es aber nicht extra herausgesucht.

Sager bestätigt, dass wir dies machen können. Gemäss dieser Steuerbuch-Weisung gibt es heute bereits Ermächtigungen für Ämter. Diese können Auskünfte einholen. Der Umfang dieser Auskünfte ist in der Steuerbuch-Weisung klar definiert. Den Ämtern wird nicht mehr als das gegeben, was sie für ihre Aufgabenerfüllung brauchen. Sager möchte noch betonen, dass es vor allem ein Anliegen der Gemeinden war und insbesondere von der Stadt St.Gallen. Wir brauchen eine gesetzliche Grundlage, ausserhalb des Steueramtes Organe zu ermächtigen, via Logging-File während 24 Stunden, 7 Tage, Datenabrufe zu machen mittels eines elektronischen Abrufverfahrens. Das ist ein sog. synchrones Verfahren. Das ist etwas, das die Arbeit letztlich enorm erleichtert. Was Güntzel vorher angesprochen hat, sind die sog. Neugieranfragen. Das wollen wir genau nicht. Deshalb sind Vertraulichkeitserklärungen vorgesehen, die die berechtigten Personen abgeben müssen. Und es gibt das LogFile, in dem man das Ganze trackt und kontrollieren kann, ob ent-



sprechende Anfragen wirklich zielgerichtet gemacht werden oder nicht. So wie es vorgesehen ist, sollten die sog. Missbräuche verhindert werden können.

Dürr: Vorhin wurde von einem eingeschränkten Personenkreis gesprochen, die die Ermächtigung erhalten. Wer entscheidet, wer die Ermächtigung erhält, ist das der Kanton? Gemäss Dürr haben die Gemeinden wohl ein Interesse daran, viele Personen zu ermächtigen, also den Stellvertreter und den Stellvertreter des Stellvertreters usw.

Baumgartner: Vorgesehen ist, dass das Kantonale Steueramt entscheidet. Es wird nicht so sein, dass die Gemeinden selber entscheiden können. Das Kantonale Steueramt behält das Ganze in der Hand und hat auch die Übersicht.

Güntzel nimmt Bezug auf Scheitlins Aussage, wonach die Stadt St.Gallen rund 40 000 Anfragen hat. Das bedeutet, dass rund die Hälfte der Anfragen die Stadt St.Gallen betrifft. Braucht man nachher einen Stadtrat weniger oder einen Mitarbeiter? Ist der Aufwand beim Kantonalen Steueramt gar nicht so gross, weil das Ganze auf Gemeindeebene ist?

Sager antwortet, dass die Anfragen primär von den Gemeinden beantwortet werden.

Baumgartner ergänzt, dass z.B. die Sekretärin des Chefs der Natürlichen Personen pro Jahr rund 1000 Anfragen der Staatsanwaltschaft beantwortet. Die Staatsanwaltschaft braucht jeweils die Zahlen für die Bemessung der Busse. Solche Anfragen kommen sowohl bei den Gemeinden herein als auch beim Kantonalen Steueramt.

Scheitlin betont, dass die Anfragen schon heute stattfinden. Es wird keine neuen Anfragen geben. Vielmehr ändert lediglich das Medium, wie das Ganze abläuft. Heute wird einfach telefoniert und dann gibt man die Auskunft.

Güntzel fragt, wie lange man technisch nachvollziehen kann, wer welche Anfrage gemacht hat?

Baumgartner antwortet, dass der genaue Zeitraum intern abgeklärt werden müsste bei der Abteilung, die die Informatikprojekte leitet. Aber man kann es sicher relativ lange zurückverfolgen.

Güntzel fragt, wer das kontrolliert und wie oft, ist das noch offen?

Baumgartner antwortet, es werden Stichprobenüberprüfungen sein.

Güntzel nimmt dies zur Kenntnis und wird sich momentan der Stimme enthalten.

Steiner sagt, wenn ein begründetes Interesse nachgewiesen wird, erhalten die Behörden schon jetzt die Auskünfte. Wenn die Ämter dann zum elektronischen Abrufverfahren ermächtigt sind, dann müssen sie keinen Nachweis mehr erbringen. Dann sind sie zum vornherein berechtigt. Dann kann man sagen, dass jemand von einem Amt, das das elektronische Abrufverfahren hat, Direktzugriff zu Steuerdaten hat, obwohl es eigentlich nicht derjenige wäre?



Sager verneint. Wir wollen es ad personam klar definieren. Erstens wird bestimmt, welche Ämter den Direktzugriff haben, z.B. das Amt für Stipendien. Die innerhalb des Amtes berechtigten Personen müssen Vertraulichkeitserklärungen unterschreiben. Dann kann man nachvollziehen, wer was abgefragt hat. Es kann nicht sein, dass irgend jemand irgend welche Anfragen ins Blaue macht. Jede Anfrage muss nachvollziehbar sein, so wie wir das heute schon haben. Wir haben noch eine Abklärung gemacht beim Kanton Basel-Landschaft, der das elektronische Abrufverfahren auch hat. Die haben auch ein Kontrollsystem eingerichtet und dort konnte noch kein Verdacht auf Missbräuche festgestellt werden.

Koller möchte wissen, ob der Kanton Basel-Landschaft die Erfahrung gemacht hat, dass mit dem elektronischen Abrufverfahren mehr Abfragen gemacht wurden.

Sager antwortet, dass diese Abklärung nicht gemacht wurde.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind und schreitet zur Abstimmung.

Abstimmung:

Für die Änderung gemäss Botschaft:	10
Dagegen:	0
Enthaltungen:	4
Abwesend:	1

Ziff. 3.3.4 Zuständigkeit interkommunale Steuerauscheidung

Regierungsrat Gehrler sagt, es handelt sich um eine gesetzgeberische Bereinigung eines Versehens.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind. Folglich ist die Änderung mit 14:0:0 bei 1 Abwesenheit genehmigt.

Ziff. 3.2 Bereinigungen

Ziff. 3.2.1 Art. 6 Abs. 2 Bst. a StG

Keine Wortmeldungen

Ziff. 3.2.2 Art. 9 Abs. 2 StG

Peter Hartmann erklärt, dass es hier um die beiden Konfessionsteile geht, die ihr Reglement vorlegen müssten, und zwar zur Verteilung ihres Anteils am Ertrag der juristischen Personen. Er möchte bitten, dass es keine Bereinigung ist. Aus seiner Sicht macht es Sinn. Das ist eine relativ kleine Sache. Und zwar müssen sie es nicht immer vorlegen,



sondern dann, wenn sie etwas ändern möchten. Gemäss Peter Hartmann ist es wohl auch für die beiden Landeskirchen eine gute Sache, wenn dies so geklärt ist und dass nicht immer wieder eine Diskussion entsteht, wie das Geld verwendet wird. In den Gesprächen, die das Präsidium mit den Vertretern der Landeskirchen geführt hat, hat Peter Hartmann nie etwas gehört, dass sie es nicht mehr wollen. In einem umstrittenen Geschäft von diesen Steueranteilen juristischer Personen, ist es an sich wichtig, dass wenn man dies unterstützt und Peter Hartmann unterstützt dies, dass dieser Anteil für die Landeskirchen bleibt. Aber dann muss man auch die Sicherheit haben und gegen Aussen kommunizieren können, dass es gemäss der Zweckbestimmung verwendet wird. Im Interesse der Rechtssicherheit will Peter Hartmann bei der bisherigen Regelung bleiben. Es ist kein Aufwand. Und wenn sie etwas ändern wollen, dann läuft es über die Regierung.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob dies ein Antrag von Peter Hartmann ist oder von SP/Grüne.

Peter Hartmann antwortet, dass man dies vorbesprochen hat. Es ist ein Antrag von SP/Grüne.

Gartmann liest den folgenden Satz aus der Botschaft vor: "Art. 111 KV sieht denn auch eine Genehmigung seitens der Regierung nur noch für Erlasse vor, welche die Grundzüge der Organisation einer Religionsgemeinschaft regeln." und fragt, ob dies nur für die zwei Landeskirchen gedacht ist. Oder kann dies auch eine muslimische Gemeinschaft sein?

Regierungsrat Gehr: Im Steuergesetz steht, wer die Anteile von 22,5 % bekommt, nämlich der katholische und evangelische Konfessionsteil. Nach der neuen Kantonsverfassung ist klar, für welche Erlasse bzw. Reglemente eine Genehmigungspflicht besteht. Das gilt auch für die Konfessionsteile. Es ist so, wie es Gartmann gesagt hat. Für den innerkirchlichen Finanzausgleich besteht die Genehmigungspflicht nicht. Deshalb ist es nur konsequent, wenn man es aufhebt, resp. es ist im Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung. Natürlich ändert sich in der Sache nicht sehr viel. Denn ein solcher Erlass kommt alle paar Jahre einmal und dann schaut man es im Finanzdepartement an. Aber es ist ein Grundsatz, dass man nicht eine Genehmigung aufrecht erhalten soll in einem Bereich, in dem man gar nicht zuständig ist. Die Regierung hat es auch nicht mit den Konfessionsteilen besprochen, was sie davon halten. Es kommt nicht von ihnen, dass sie es nicht mehr wollten. Gehr kann sich sogar vorstellen, dass wenn man die Regelung entfernt, sie es der Regierung trotzdem zum Anschauen schicken. Es gibt dann einfach keine formelle Genehmigung mehr.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind und lässt abstimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag SP/Grüne (keine Bereinigung):	3
Für Bereinigung gemäss Botschaft:	9
Enthaltungen:	2
Abwesend:	1



Ziff. 3.2.3 Art. 36 Bst. f StG

Keine Wortmeldungen

Ziff. 3.2.4 Art. 200 Bst. b StG

Keine Wortmeldungen

Ziff. 3.2.5 Art. 202 Abs. 2 StG

Güntzel erachtet es als mutig, dies nur als redaktionelle Anpassung einzustufen. Ihm geht es eigentlich um eine praktische Frage. Ein Erbvorbezug kann in relativ jungen Jahren geschehen. Die Frage ist dann noch, ob man es auch als Schenkung hätte beurteilen können. Wie weit zurück ist das realistisch, wenn man diese Lösung beschliesst. Güntzel hat Mühe damit, dass für vor Jahren und Jahrzehnten ausbezahlte Beträge quasi die Haftung der Empfänger besteht. Es kann nach Güntzel nicht unbeschränkt zurückgehen, sondern es muss limitiert sein.

Fenners erklärt, dass man auch hier nur eine Angleichung macht an das Recht der direkten Bundessteuer. In der allgemeinen Bestimmung von Art. 24 StG heisst es auch "einschliesslich der Vorempfänge", also nicht nur beschränkt auf den Erbteil. Wenn es um Nachsteuern geht, dann kann man diese nicht unbeschränkt rückwirkend erheben. Die Nachsteuer ist beschränkt auf 10 Jahre. Weiter zurück kann man gar keine Nachsteuer erheben.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind und lässt abstimmen.

Abstimmung:

Für Bereinigung gemäss Botschaft:	12
Dagegen:	0
Enthaltungen:	2
Abwesend:	1

Der **Kommissionspräsident** fasst zusammen:

Es gibt von der vorberatenden Kommission zwei Anträge, die auf einem gelben Blatt erscheinen werden. Einerseits geht es um den Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG (berufsorientierte Aus- und Weiterbildung). Es geht um die Präzisierung wegen der Fr. 12 000.- und Fr. 24 000.-. Andererseits geht es um Art. 46 Bst. c StG (Selbstbehalt bei freiwilligen Zuwendungen). Dort gibt es die Neuformulierung gemäss DBG.

Weiter hat der Kommissionspräsident von der Kommission den Auftrag entgegengenommen, im Kommissionsbericht im Parlament zu erwähnen, dass die Kommission beim Unternutzungsabzug im Kanton St.Gallen den Vollzug der Bundeslösung wünscht.



Regierungsrat Gehrler ergänzt, dass die Kommission die Streichung der Erhöhung des Selbstbehalts bei den Krankheits- und Unfallkosten beschlossen hat.

Der **Kommissionspräsident** führt aus, dass zu Handen des Kantonsrats zu beschliessen ist, ob die Kommission empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten oder nicht. Es werden keine Wortmeldungen gewünscht.

Abstimmung:

Antrag an Kantonsrat auf Eintreten auf den XII. Nachtrag:	14
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0
Abwesend:	1

Schlussabstimmung:

Für die Genehmigung des Nachtrags:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	3
Abwesend:	1

8 Kommunikation

Der **Kommissionspräsident** fragt, was gewünscht wird.

Peter Hartmann sagt, zumindest die Ablehnung der Steuergerechtigkeitsinitiative müsste kommuniziert werden. Wenn man dies macht, dann sollte man zum anderen auch kurz etwas sagen. Die geplante Erhöhung des Selbstbehaltes bei den Krankheitskosten hat bei den betroffenen Verbänden Staub aufgewirbelt. Wenn man eine Medienmitteilung macht, kommt man nicht in Zugzwang wegen des Kommissionsgeheimnisses.

Güntzel fragt, ob man es beschränken könnte auf eine Medienmitteilung, die zur Initiative Stellung nimmt. Im Übrigen ist es nicht einfach, einigermaßen verständlich für Halbinteressierte hinüber zu bringen, was man beschlossen hat. Deshalb schlägt Güntzel vor, lediglich zu sagen, dass die Kommission die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt hat.

Imper denkt, dass man die Initiative sicher thematisieren muss. Es geht zu lange bis zur nächsten Session. Aber auch die Bereiche Krankheitskosten und freiwillige Zuwendungen würde Imper kommunizieren.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind. Er fragt Güntzel, ob er damit leben kann, wenn man es so machen würde, wie es skizziert worden ist.



Güntzel: Dies ist für ihn kein Grund zum Rücktritt.

Der **Kommissionspräsident** sagt, dass man somit eine Medienmitteilung in diesem Sinne macht. Und dann ist noch die Frage des Kommissionssprechers. Der Kommissionspräsident stellt sich dafür zur Verfügung.

9 Varia

Keine Wortmeldungen.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass man damit am Ende der Traktandenliste ist. Er dankt den Kommissionsmitgliedern fürs Mitmachen und den Vertretern des Finanzdepartementes für das Unterstützen mit ihrem Fachwissen. Er schliesst die Sitzung um 14.40 Uhr.

St.Gallen, 30. Januar 2015

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Andreas Hartmann

Der Protokollführer:

Heinz Baumgartner

Beilage: StB-Weisung 162 Nr. 3 (s. Votum Imper S. 59)

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)